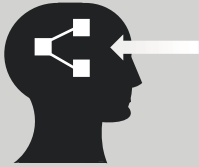


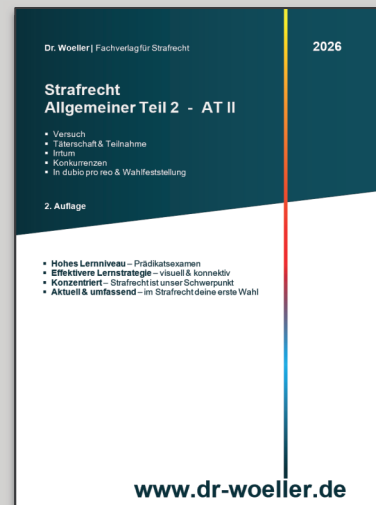
1. Lernphase:

Verstehen



**Skript - Strafrecht - Allgemeiner Teil 1
(AT I) Auflage 2026**

34.90 €
(Einzelpreis)



**Skript - Strafrecht - Allgemeiner Teil 2
(AT II) Auflage 2026**

34.90 €
(Einzelpreis)

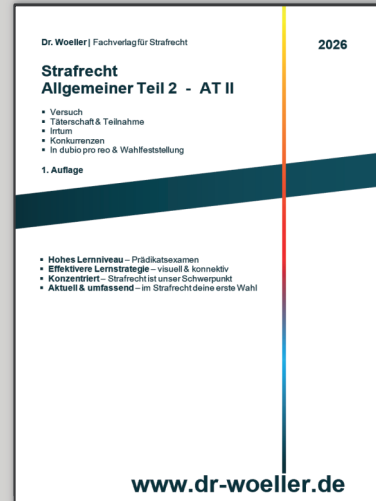
2. Lernphase:

Speichern



**MindBook - Strafrecht - Allgemeiner Teil 1
(AT I) Auflage 2026**

24.90 €
(Einzelpreis)

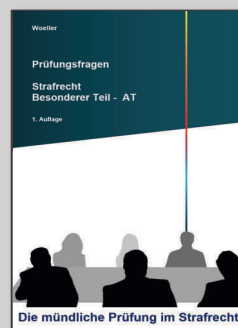
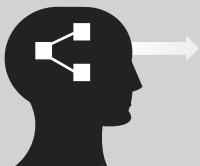


**MindBook - Strafrecht - Allgemeiner Teil 2
(AT II) Auflage 2026**

24.90 €
(Einzelpreis)

3. Lernphase:

Anwenden



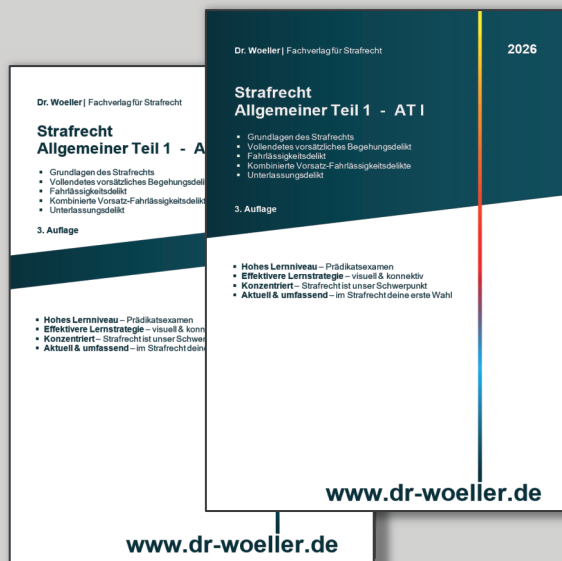
**Prüfungsfragen - Die mündliche Prüfung im
Strafrecht - Allgemeiner Teil (AT)
Auflage 2026**

14.90 €
(Einzelpreis)

Im Paket günstiger:

Skript und MindBook AT I

49.90 €
(Paketpreis)



Im Paket günstiger:

Skript und MindBook AT II

49.90 €
(Paketpreis)



Unser Tipp:

Im Komplett-Paket günstiger:

Skript AT I & AT II und MindBook AT I & AT II und Prüfungsfragen AT

99.90 €
(Komplett-Paketpreis)



Lerne von Anfang an systematisch mit unserer neuen visuell-konnektiven Lernmethode

visuell

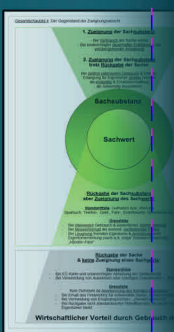
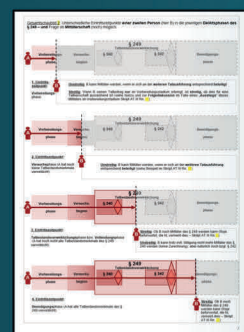
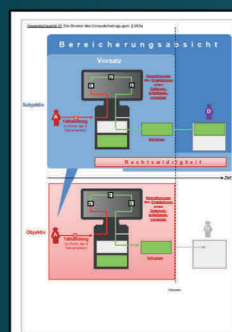
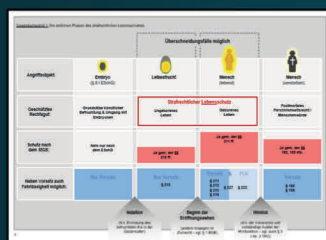
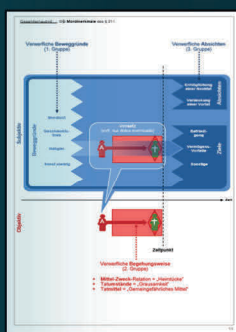
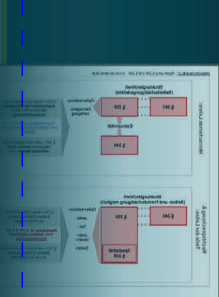
konnektiv

multisensorisch

www.dr-woeller.de

- **Hohes Lernniveau** – Prädikatsexamen
- **Effektive Lernstrategie** – visuell & konnektiv
- **Konzentriert & im Detail** – Strafrecht ist unser Schwerpunkt
- **Aktuell & umfassend** – im Strafrecht deine erste Wahl

Dr. Peter Woeller



Yasmin S., Jena

*Auch die in der Lernforschung bekannte „Dual Coding Theory“ wurzelt auf denselben Erkenntnissen; vgl. Oxford University Press, Paivio, “Mental representations: a dual coding approach”.

Grundkurs Strafrecht 2026 online

Aktuell & umfassend: Handouts, Clips und Testfragen

Lernziel: Basiswissen und Strukturverständnis für jede Lernphase

Die Strafrechtsklausur hat oft einen niedrigen Notendurchschnitt! Einen der Hauptgründe erklären wir dir gleich zu Beginn unseres Kurses. Lerne Strafrecht effektiv und mache es zu „deiner Stärke“ - wir helfen dir dabei!

1. Handouts*

(über **440 Seiten**)

„Perfekt, um die Inhalte zu verstehen & im Gedächtnis zu behalten!“



Strukturiert & verständlich: 4 Handouts für 4 Module

- **Prüfungsschemata:** Grundgerüst und Fahrplan für jede Fallprüfung
- **Gesamtschaubilder:** Vorsprung durch visuelle Übersichten
- **Alle relevanten Streitstände:** Mit Argument & Gegenargument

2. Clips*

(mehr als **60 Clips**)

„Lebendige Schaubilder – einmal gesehen und für immer verstanden!“



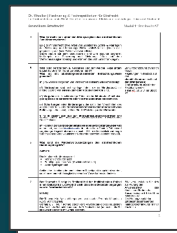
Anschaulich & einprägsam: Lernen auf mehreren Ebenen

- **Einführungs-Clips:** Einstieg & Überblick für alle 4 Module
- **Themen-Clips:** Deine Klausurprobleme im Schwerpunkt
- **Updates, Q&A-Sessions:** Aktuelle Infos sowie Fragen & Antworten

3. Testfragen*

(über **70 Seiten**)

„Die Testfragen zeigen einem erst, dass man das Thema verstanden hat“



Auf den Punkt & kompakt: Prüfe dein Wissen

- **Testfragen:** Schlüsselfragen, um das Wissen anzuwenden
- **Prüfungsbeispiele:** Aktuelle Fälle und BGH-Entscheidungen

Kursgebühr: 189€ (im Aktionszeitraum)

Bestelle unseren aktuellen **Grundkurs Strafrecht 2026** unter www.dr-woeller.de

- **Fair & transparent:** Du erhältst **12 Monate** unbeschränkten Zugang auf alle Clips.
- **Aktuelle Lernmittel:** Erhalte vor Kursbeginn alle 4 Handouts & Testfragen **kostenlos**.
- **Wir sind für dich da:** Du hast Probleme oder Fragen: Melde dich gerne: info@dr-woeller.de



*Kostenlose Leseproben & Info-Clips unter www.dr-woeller.de

Strafrecht AT und BT in 4 Modulen

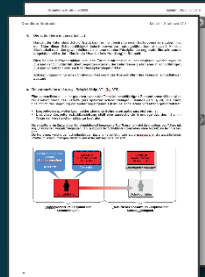
Neues Lernen: Mit System & unserer visuell-konnektiven Lernmethode:

Vermeide Fehlerquellen! Als langjähriger Korrektor fiel mir schnell auf, dass Studenten oft dieselben Fehler machen & diese sehr leicht zu vermeiden sind. Dies erreichst du v.a. durch ein Systemverständnis und den Blick auf die Zusammenhänge & Gegensätze – hierbei helfen dir unsere Übersichten, Schaubilder & Animationen.

Modul 1: Strafrecht AT I

1. Grundlagen des Strafrechts
2. Das vorsätzliche vollendete Begehungsdelikt
 - a. Kausalität & Objektive Zurechnung
 - b. Vorsatz
3. Rechtswidrigkeit
4. Schuld
5. Fahrlässigkeitstat
6. Erfolgsqualifikation
7. Unterlassungstat

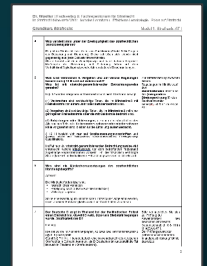
Auszug: Actio libera in causa – zum PDF*



Handouts



Clips

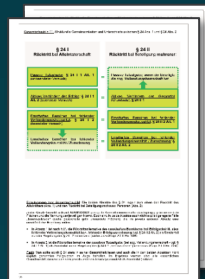


Testfragen

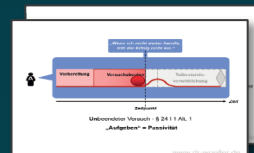
Modul 2: Strafrecht AT II

1. Versuch – Systematik
2. Tatentschluss & Unmittelbares Ansetzen
3. Rücktritt
4. Mittäterschaft
5. Mittelbare Täterschaft
6. Anstiftung
7. Beihilfe
8. Irrtümer
9. Konkurrenzen

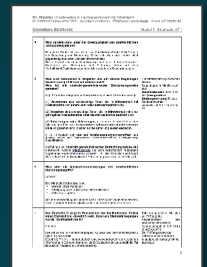
Auszug: Rücktritt vom Versuch – zum PDF*



Handouts



Clips

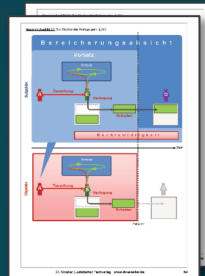


Testfragen

Modul 3: Strafrecht BT I

1. Diebstahl (Regelbeispiele & Qualifikationen)
2. Unterschlagung
3. Betrug
4. Computerbetrug
5. Raub
6. Räuberischer Diebstahl
7. (Räuberische) Erpressung
8. Sachbeschädigung
9. Hehlerei

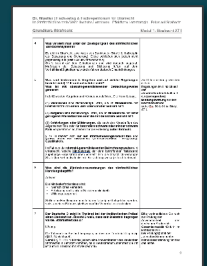
Auszug: Eingehungs-/Erfüllungsbetrug – zum PDF*



Handouts



Clips

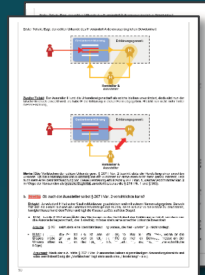


Testfragen

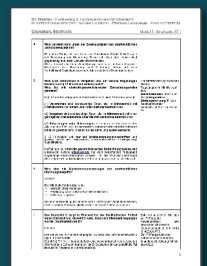
Modul 4: Strafrecht BT II

1. Straftaten gegen das Leben – Systematik
2. Mord & Totschlag
3. Sterbehilfe
4. Körperverletzungsdelikte
5. Nötigung
6. Beleidigungsdelikte
7. Urkundenfälschung
8. Brandstiftungsdelikte
9. Straßenverkehrsdelikte

Auszug: Gewaltbegriff der Nötigung – zum PDF*



Clips



*Die **kostenlosen PDF** findest du unter www.dr-woeller.de

Inhalt

A. Der Versuch	1
I. Die Grundlagen des Versuchs:	1
II. Stagen der Deliktsverwirklichung:	2
III. Die Voraussetzungen der Versuchsstrafbarkeit	5
IV. Der Rücktritt vom Versuch.....	27
B. Täterschaft und Teilnahme:.....	52
I. Grundlagen zu Täterschaft und Teilnahme:	52
II. Die Mittäterschaft (§ 25 Abs. 2):.....	54
1. Voraussetzung: Gemeinsamer Tatplan / Tatentschluss	54
2. Voraussetzung: Tatbeitrag des Mittäters.....	54
3. Rechtsfolge:.....	54
4. Einzelfälle / Formen der Mittäterschaft:	55
5. Mittäterschaft und Unterlassen:.....	60
III. Mittelbare Täterschaft (§ 25 Abs. 1 Alt. 2):	63
1. Voraussetzungen der mittelbaren Täterschaft:	64
2. Einzelfälle der mittelbaren Täterschaft:	64
3. Mittelbare Täterschaft und Unterlassen:	71
IV. Nebentäterschaft:.....	72
V. Teilnahme - Anstiftung (§ 26) & Beihilfe (§ 27).....	73
1. Allgemein:	73
2. Anstiftung (§ 26)	75
3. Beihilfe (§ 27):	84
C. Die limitierte Akzessorietät der Teilnahme und die Regelung des § 28:	92
D. Vorstufen der Beteiligung an einem Verbrechen, §§ 30, 31:	98
E. Der Irrtum:.....	102
I. Grundlagen des Irrtums:	103
II. Der Irrtum des Alleintäters:.....	103
III. Klausurrelevante (und streitige) Konstellationen zum Irrtum des Alleintäters:.....	113
IV. Der Irrtum im Mehrpersonenverhältnis:	137
F. Konkurrenzen:.....	142
G. Sachverhaltsmehrheit - In dubio pro reo, Wahlfeststellung, Post- und Präpondenz:	145

A. Der Versuch

§ 22* Begriffsbestimmung

Eine Straftat versucht, wer **nach seiner Vorstellung von der Tat** zur Verwirklichung des Tatbestandes **unmittelbar ansetzt**.

§ 23 Strafbarkeit des Versuchs

- (1) Der Versuch eines **Verbrechens ist stets** strafbar, der Versuch eines **Vergehens nur dann**, wenn das Gesetz es ausdrücklich bestimmt.
- (2) Der Versuch **kann milder bestraft werden** als die vollendete Tat (§ 49 Abs. 1).
- (3) Hat der Täter aus **grobem Unverstand** verkannt, daß der Versuch nach der Art des Gegenstandes, an dem, oder des Mittels, mit dem die Tat begangen werden sollte, überhaupt nicht zur Vollendung führen konnte, so **kann** das Gericht **von Strafe absehen** oder die Strafe nach seinem Ermessen **mildern** (§ 49 Abs. 2).

§ 24 Rücktritt

- (1) Wegen Versuchs wird **nicht bestraft**, wer **freiwillig** die weitere Ausführung der Tat **aufgibt** oder **deren Vollendung verhindert**. Wird die Tat **ohne Zutun des Zurücktretenden nicht vollendet**, so wird er straflos, wenn er sich **freiwillig und ernsthaft bemüht**, die Vollendung zu verhindern.
- (2) Sind an der Tat **mehrere beteiligt**, so wird wegen Versuchs nicht bestraft, wer **freiwillig die Vollendung verhindert**. Jedoch genügt zu seiner Straflosigkeit sein **freiwilliges und ernsthaftes Bemühen**, die Vollendung der Tat zu verhindern, wenn sie **ohne sein Zutun nicht vollendet** oder **unabhängig von seinem früheren Tatbeitrag begangen** wird.

* Alle Paragraphen ohne weitere Bezeichnung sind solche des Strafgesetzbuchs (StGB).

I. Die Grundlagen des Versuchs:

Merksatz: *Versuch ist die vollständig gewollte, aber unvollständig gebliebene Tat.*

Strafgrund des Versuchs:

- a. **Subjektive Theorie** (Rspr.): Strafgrund des Versuchs liegt im geäußerten Verletzungswillen des Täters.

Bewertung: Die Überbetonung der subjektiven Willenselemente kann die Strafbarkeit des Versuchs in zeitlicher und qualitativer Hinsicht zu weit ausdehnen. Zudem stellt der Gesetzgeber in § 22 neben der subjektiven Komponente auch auf objektive Momente ab (s.u.).

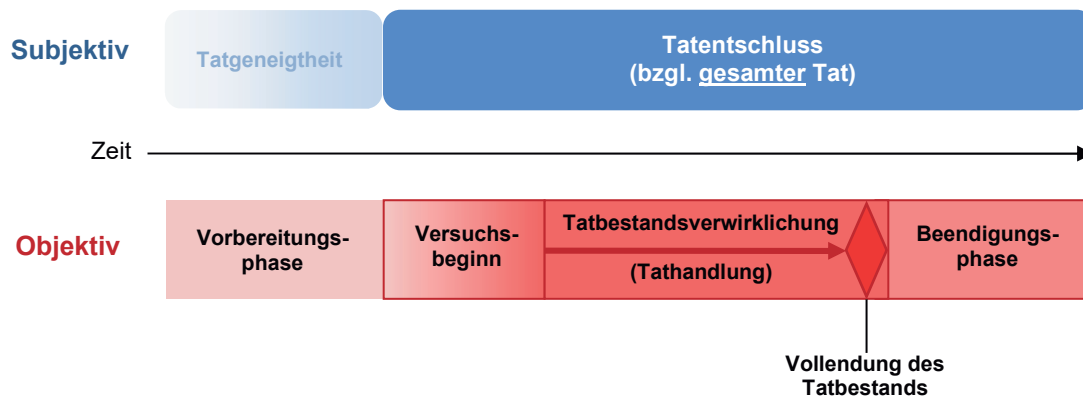
- b. **Eindruckstheorie** (h.L.): Strafgrund des Versuchs ist die **Betätigung des rechtsfeindlichen Willens** des Täters, durch die es zu einer Erschütterung des Rechtsbewusstseins der Allgemeinheit und zur Gefährdung des Rechtsfriedens kommen kann. (auch **gemischt subjektiv-objektive Theorie**).

Bewertung: Beim untauglichen Versuch (bei dem bereits aus objektiven Gründen keine Verletzung des Rechtsguts möglich ist) existiert nach h.L. ein Strafgrund, da auch dadurch eine Erschütterung des Rechtsbewusstseins i.o.S. die Folge sein kann. Zudem harmonisiert mit diesem Ansatz § 22 der bzgl. der Beurteilungsgrundlage der Tatsituation auf das subjektive Vorstellungsbild des Täters abstellt.

- c. (Überholt wegen Wortlaut des § 22 („Vorstellung von der Tat“) und § 23 III ist die **objektive Theorie**: Strafgrund des Versuchs liegt in der objektiven und konkreten Gefährdung des angegriffenen Rechtsguts und subjektive Vorstellungen des Täters sind einzig der Schuld zuzuordnen sind)

II. Stagen der Deliktsverwirklichung:

Die Prüfung der Versuchsstrafbarkeit erfordert eine deliktsspezifische Unterteilung in verschiedene Phasen, die sich sowohl in subjektive als auch in objektive Elemente aufgliedern lassen.



1. **Tatgeneigntheit (subjektiv):** Täter spielt mit dem Gedanken, eine bestimmte Tat umzusetzen, ist jedoch noch nicht dazu entschlossen.

2. **Tatentschluss (subjektiv):** Verfestigung der vorangegangenen Tatgeneigntheit, d.h. der Täter hat Vorsatz zur Verwirklichung aller Umstände des objektiven Tatbestandsmerkmale einer Tat. Tatentschluss ist an sich grundsätzlich (noch) nicht strafbar (Ausnahme § 30 Abs. 2).

3. **Vorbereitungsphase (objektiv):** Täter verwirklicht noch kein objektives Tatbestandsmerkmal und setzt dazu auch nicht unmittelbar an, schafft jedoch die Voraussetzungen für die Tat (Besorgen der Tatwaffe, Auskundschaften des Tatorts etc.).

Merke: Die Vorbereitungsphase ist nicht zwangsläufig einem Tatentschluss nachgelagert, sondern letzterer kann sich auch erst innerhalb dieser objektiven Phase oder sogar danach ergeben (siehe die folgenden Schaubilder). Vorbereitungen sind grds. nicht strafbar. Ausnahmen: Versicherungsbetrug (§ 265); Vorbereitung der Geldfälschung gem. § 149 oder § 30.

4. **Versuchsstadium** (Abgrenzung zur Vorbereitungsphase umstritten s.u.)

Die Versuchsphase muss nicht unmittelbar mit der Erfüllung der gesetzlichen Tatbestandsmerkmale einhergehen. Es ist möglich, dass der Täter bereits zu einer Tat unmittelbar ansetzt, ohne die tatbestandsmäßige Handlung selbst vorgenommen zu haben (bspw. das Anlegen und Zielen mit einem Gewehr, um das Opfer in den nächsten Sekunden gem. § 211 zu ermorden).

Erst das **Überschreiten** der sog. „Versuchsschwelle“ begründet eine Strafbarkeit gem. §§ 22, 23.

5. **Vollendung:** Täter hat alle objektiven und subjektiven Tatbestandsmerkmale formal erfüllt (weniger eine Phase, sondern vielmehr ein punktuell Ereignis).

Sie führt grundsätzlich¹ zur Strafbarkeit, da ab diesem Zeitpunkt die **§§ 22, 23 unanwendbar sind und auch ein Rücktritt ausscheidet**.

6. **Beendigungsphase:** Stadium zwischen Vollendung (Erfüllung aller Tatbestandsmerkmale) und dem endgültigen tatsächlichen Abschluss des Tatgeschehens.

Bei vielen Tatbeständen fallen Vollendung und Beendigung der Tat zusammen (z.B. § 212). Anders bei Dauerdelikten (§ 239) oder Delikten mit sog. überschießender Innentendenz (§ 242).

Die Differenzierung zwischen Vollendung und Beendigung ist v.a. aus drei Gründen wichtig:

- **Verjährungsfrist** beginnt gem. der §§ 78 ff. erst mit Beendigung der Tat (§ 78a S. 1).
- Bei Täterschaft bzw. Teilnahme ist oft streitig, ob eine sog. **sukzessive Mittäterschaft oder Beihilfe** zwischen Vollendung und Beendigung der Tat noch möglich ist (nach h.M. möglich, siehe hierzu später).
- Streitig, ob innerhalb der Beendigungsphase qualifizierende Umstände berücksichtigt werden müssen (so die Rspr.), woraus sich dann eine Strafschärfung ergeben kann - sog. **sukzessive Qualifikation**.

¹ Vgl. tätige Reue bspw. gem. § 306e oder § 142 IV bzw. Täter-Opfer-Ausgleich gem. § 46a.

Aufbau: Prüfungsaufbau des versuchten Begehungsdelikts:

Vorprüfung:

1. **Keine Vollendung** des Delikts
2. **Strafbarkeit** des Versuchs

I. Tatbestand

1. **Tatentschluss**, d.h. endgültiger Vorsatz bzgl. Umstände aller objektiven Tatbestandsmerkmale sowie evtl. weitere besondere subjektive Tatbestandsmerkmale (subjektiver Tatbestand)
2. **Unmittelbares Ansetzen** (objektiver Tatbestand)
(evtl. objektive Bedingung der Strafbarkeit)

II. Rechtswidrigkeit (Fehlen von Rechtfertigungsgründen)

III. Schuld

IV. Evtl. Strafausschließungs- und Strafaufhebungsgründe - insbesondere **Rücktritt**

V. Evtl. Strafverfolgungsvoraussetzungen bzw. -hindernisse

Aufbau: Prüfungsaufbau des versuchten unechten Unterlassungsdelikts

Vorprüfung:

1. **Keine Vollendung** des Delikts
2. **Strafbarkeit** des Versuchs

I. Tatbestand

1. **Tatentschluss**, d.h. endgültiger Vorsatz bzgl. Umstände aller objektiven Tatbestandsmerkmale sowie evtl. weitere besondere subjektive Tatbestandsmerkmale (subjektiver Tatbestand) und der

Voraussetzungen des § 13:

- a. Abgrenzung zwischen positivem **Tun und Unterlassen**
- b. Subjektive **Möglichkeit** zur Vornahme der objektiv gebotenen Handlung
- c. **Garantenstellung**
- d. **Modalitätenäquivalenz**
- e. Quasi-Kausalität zwischen Unterlassen und Erfolg
- f. Objektiver Zurechnungszusammenhang zwischen Unterlassen und Erfolg

2. **Unmittelbares Ansetzen** (objektiver Tatbestand)

(evtl. objektive Bedingung der Strafbarkeit)

- II. Rechtswidrigkeit (speziell: Evtl. sog. **rechtfertigende Pflichtenkollision**)

- III. Schuld (speziell: Evtl. sog. **Unzumutbarkeit normgemäßen Verhaltens**)

- IV. Evtl. Strafausschließungs- und Strafaufhebungsgründe - insbesondere **Rücktritt**

- V. Evtl. Strafverfolgungsvoraussetzungen bzw. -hindernisse

III. Die Voraussetzungen der Versuchsstrafbarkeit

1. Vorprüfung

a. Nichtvollendung der Tat: D.h. irgendein Tatbestandsmerkmal liegt nicht vor. Oder nach h.M. auch dann, wenn der Täter objektiv gerechtfertigt handelte, dies subjektiv jedoch nicht wusste (sog. Versuchslösung).

b. Die Strafbarkeit des Versuchs (§ 23 Abs. 1): Bei Verbrechen gem. § 12 I stets, ansonsten wenn im Gesetz ausdrücklich angeordnet (z.B. § 303 III)

2. Tatentschluss

Die Prüfung des Versuchstatbestands beginnt mit dem **subjektiven** Tatbestand.

Grund: Da der Tatentschluss (im Gegensatz zum objektiven Tatbestand) **vollständig** gegeben ist.

Folge: Der Tatentschluss ist das **Sammelbecken** für alle objektiven & subjektiven Tatbestandsmerkmale:

Da der **objektive** Tatbestand **nicht vollständig** erfüllt ist, muss an die subjektiven Vorstellungen des Täters angeknüpft werden, um festzustellen welche Merkmale dieser verwirklichen wollte. Die Vorstellung des Täters von der Tat stellt die **Grundlage** für die Subsumtion dar. I.R.d. Tatentschlusses sind somit die gesamten **objektiven Tatbestandsmerkmale** auf Basis der **Tätervorstellung** von der Tat (sowie die sonstigen subjektiven Tatbestandsmerkmale) zu prüfen, wobei diese Merkmale eben durch das Tätervorstellungsbild „subjektiviert“ sind.

Beispiel: Einleitungssatz: „A müsste Tatentschluss gehabt haben, B körperlich zu misshandeln“. Danach folgen die Definitionen - hier körperliche Misshandlung (§ 223) und die entsprechende Subsumtion des Sachverhalts.

a. Der Vorsatz des Versuchstäters

Grundsätzlich unterscheidet sich der Vorsatz der Versuchstat nicht von dem des vollendeten Delikts.

Klarstellung: Der Vorsatz des Vollendungsdelikts und der Vorsatz des Versuchsdelikts unterscheiden sich jedoch insoweit, als dass

- bei der Versuchstat **keinerlei Kongruenz** zwischen dem **subjektiven** Vorstellungsbild und der **objektiven** Lage bestehen muss (es ist gem. § 22 **allein das Tätervorstellungsbild** maßgeblich).
- Bei der Vollendungstat muss zumindest eine **Teilkongruenz** bestehen (d.h. Vorsatz zumindest im Zeitpunkt der Tathandlung gem. §§ 8, 16 und nicht mehr beim Erfolgseintritt) - siehe hierzu i.E. Skript AT II.

Folge: Dies verdeutlicht die **Dominanz des Tatentschlusses** als Bewertungsgrundlage der Versuchstat. Da die Vorstellung des Täters i.R.d. Versuchsstrafbarkeit maßgeblich ist, kommt es auch nicht auf weitere Irrtumsdiskussionen - z.B. zum sog. error in persona, also einem Irrtum über das Tatobjekt oder zum Tatbestandsirrtum - an.

b. Die Abgrenzung zwischen „Tatgeneigtheit“ und Tatentschluss

- Die h.M. setzt voraus, dass der Täter zur Ausführung der Tat **entschlossen** ist, d.h. der Tatentschluss muss **endgültig** und **unbedingt** sein. Er darf somit nicht mehr von einer weiteren Willensbildung des Täters abhängen; die innere Entscheidung über das „Ob“ der Tat muss bereits getroffen sein.
- Von einer **Tatgeneigtheit** spricht man, wenn der Täter lediglich mit dem Gedanken spielt, die Tat auszuführen, die Verwirklichung des Tatbestands nur für möglich hält und eine Entscheidung über das „Ob“ der Tat noch nicht getroffen hat.

Die Vorstellung des Täters von der Tat ist die Grundlage für die Subsumtion.

Die Unbedingtheit des Tatentschlusses („unbedingter Handlungswille“) wirft die meisten Abgrenzungsprobleme auf. Nach h.M. ist eine Differenzierung vorzunehmen:

- Denn nur solche Bedingungen, die **der Täter beherrscht**, können einem Tatentschluss „im Wege stehen“. Dann bezieht sich die Bedingung auf die Entscheidung als solche.
- Handelt es sich hingegen um **äußere objektive** Umstände, die sich nur auf die Realisierung des Tatplans beziehen und der Entscheidungsfreiheit des Täters entzogen sind, so kann trotzdem ein Entschluss zur Ausführung der Tat bejaht werden.

Folgende **Fallgruppen** werden diskutiert:

aa. Tatentschluss bei **bewusst unsicherer Tatsachengrundlage - Tatentschluss (+)**

Der Täter ist zur Ausführung der Tat bereits entschlossen, doch ist die konkrete Umsetzung noch von einer Bedingung abhängig, die **außerhalb** der Entschlussfreiheit des Täters eintreten kann oder nicht. Das „Ob“ zur Tat ist hier bereits gefallen, es steht der Ausführung lediglich eine objektive Bedingung „im Weg“.

Beispiel: A beobachtet in seinem Stammeinkaufsgeschäft, wie der Kassierer K die Kasse öfters unbeaufsichtigt offen lässt. Als A wieder einmal mit der Miete im Rückstand ist, entschließt er sich, das Geld aus der Kasse zu entwenden, sobald die anwesenden beiden Kunden B und C das Geschäft verlassen haben.

Gegenbeispiel: A beobachtet in seinem Stammeinkaufsgeschäft, wie der Kassierer K die Kasse öfters unbeaufsichtigt offen lässt. A hat noch Zweifel und erwägt, die Tat später auszuführen, da er nach dem „Männertreff“ mit seinen Geschäftskollegen immer „mutiger“ ist.

bb. **Alternativer** Tatentschluss - **Tatentschluss (+)**

Auch wenn sich der Täter dazu entschließt, das eine **oder** andere Rechtsgut anzugreifen, liegt grundsätzlich Tatentschluss in Bezug auf die Verletzung **beider** Rechtsgüter vor. Die Tatsache, dass nur das eine oder andere Rechtsgut beeinträchtigt werden kann, ändert nichts am Tatentschluss.

Beispiel: A ist kein guter Schütze, will jedoch mit einem Gewehr aus 100m Entfernung seinen Widersacher B erschießen. Er nimmt billigend in Kauf, dass er durch seinen Schuss auch den Nachbarn des B - C - töten könnte.

Merke: Die Frage des Tatentschlusses ist im Fall des sog. **alternativen Vorsatzes** weniger relevant. Problematisch ist vielmehr, in welchem Verhältnis die unterschiedlichen Straftaten später in ihren Begehungsalternativen (versucht oder vollendet) auf Konkurrenzebene stehen. Dies ist höchst umstritten. Hierauf wurde bereits ausführlich im Skript AT I eingegangen, so dass insoweit darauf verwiesen wird.

cc. „**Gestuft**er“ Tatentschluss - **Tatentschluss (+)**

Hier fasst der Täter den Entschluss zur Verwirklichung einer bestimmten Straftat und gleichzeitig einen Entschluss zur Begehung einer anderen Straftat, **falls** sich die erste nicht umsetzen lässt.

Beispiel: A beneidet seinen Freund B um dessen Lederjacke. Nach einem Disco-Besuch plant A, dem Garderobier G vorzuspiegeln, dass A von B geschickt wurde, um die Jacke abzuholen. A wollte die Jacke sodann behalten. A hat sich gleichzeitig dafür entschieden, dass er - falls G sich nicht auf die Täuschung einlässt - G mit seinem Messer zur Herausgabe zwingen werde.

Bezeichnend für diese Situation ist der Umstand, dass sich der Täter bereits **zum Zeitpunkt** des Tatentschlusses zur **ersten** Straftat („Plan A“) „hilfsweise“ zu einer weiteren Straftat („Plan B“) entschließt. Da sich im o.g. Beispiel das Verhalten des Garderobiers (Bedingung: G weigert sich) als vom Entscheidungsspielraum des Täters unabhängig darstellt, kommt das bereits zu Punkt aa. Gesagte zum Tragen - d.h. Tatentschluss ist insoweit zu bejahen.

Merke: Problematisch ist in diesen Fällen weniger der Tatentschluss, sondern die Bestimmung des **unmittelbaren Ansatzens** hinsichtlich der „**Hilfstat**“.

dd. Tatentschluss mit Rücktrittsvorbehalt bzw. auflösender Bedingung - **Tatentschluss (+)**

Dass sich der Täter bereits zum Zeitpunkt des Tatentschlusses vorbehält, bei Eintritt bestimmter Umstände evtl. von der Tat zurückzutreten, hat keinen Einfluss auf den Tatentschluss selbst.

Beispiel: Der Täter T entschließt sich, seine Verlobte V, die ihn erst kürzlich verlassen hat, zu töten. Er befürchtet jedoch, dass er die Tat nicht „übers Herz bringt“, wenn V weinen sollte. Für diesen Fall behält sich T vor, von seiner Tat zurückzutreten.

ee. Tatentschluss mit Möglichkeit des Misslingens - **Tatentschluss (+)**

Ein gefasster Tatentschluss wird auch nicht dadurch aufgehoben, dass der Täter mit der Möglichkeit eines Misslingens rechnet, sofern er nur die Verwirklichung der Tat will.

Beispiel: A will B sexuell nötigen. Jedoch möchte er von seinem Vorhaben absehen, wenn B zu laut schreien sollte, wodurch andere Passanten alarmiert werden könnten.

c. Untauglicher Versuch und strafloses Wahndelikt

Abgrenzung zwischen **einerseits**

- **untauglichem Versuch**
- **untauglichem Versuch aus „grobem Unverstand“** gem. § 23 Abs. 3
- sog. **irrealem Versuch** (allesamt auf **Tatsachenebene**)



und **andererseits Wahndelikt (Rechtsebene)**

aa. Untauglicher Versuch

Da für den Tatentschluss einzig die Vorstellung des Täters maßgeblich ist, kann auch ein sog. untauglicher Versuch (d.h. die Ausführung der Tat ist, entgegen der Tätervorstellung, aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht möglich) eine Strafbarkeit begründen.

Beispiel: A will B töten, erkennt jedoch nicht, dass B bereits tot ist.

§ 23 Abs. 3 ist in seinen Voraussetzungen nicht auf jeden untauglichen Versuch anzuwenden, sondern nur auf solche, in denen der Täter aus „grobem Unverstand“ erkennt, dass der Versuch nicht vollendet werden kann. Die Rechtsfolgen des § 23 **Abs. 3** (Strafmilderung oder gar Absehen von Strafe) sind im Vergleich zu § 23 **Abs. 2** auch günstiger für den Täter (sog. „Trottel-Privileg“).

Unter **grobem Unverstand** versteht die h.M. eine völlig abwegige Vorstellung von gemeinhin bekannten Ursachenzusammenhängen, so dass die Ungefährlichkeit des Versuchs für jeden Menschen mit durchschnittlichem Erfahrungswissen offenkundig ist.

Beispiele: „Abschießen“ eines Verkehrsflugzeugs mit einem Luftgewehr.

Streitig: **Abgrenzung** zwischen „einfachem“ und untauglichem Versuch aus „grobem Unverstand“:

- Eine Ansicht: Es muss anhand konkreten oder abstrakt gefährlichen Versuchs differenziert werden.
- A.A.: Darüber hinaus wird auf eine ex-ante Betrachtung nach dem durchschnittlichen Erfahrungswissen der Bürger abgestellt, um eine „offensichtliche Untauglichkeit“ zu beurteilen.
- A.A.: § 23 Abs. 3 ist auf alle untauglichen Versuche zu erstrecken, wobei einzig das Merkmal des „groben Unverstands“ als tatbestandliche Einschränkung zu bewerten ist.

bb. Irrealer Versuch

Abzugrenzen ist der untaugliche Versuch vom sog. **irrealen Versuch**. Letzterer ist dann gegeben, wenn der Täter naturgesetzliche Zusammenhänge völlig außer Acht lässt und auf nicht existente, bspw. magische Kräfte vertraut und darauf aufbaut.

Beispiel: Der Täter will sein Opfer mit Voodoo-Okkulten „totbeten“ oder „verhexen“.

Streitig: Ob der irrealer Versuch strafbar ist, da sich aus dem Wortlaut des § 23 Abs. 3 keine eindeutigen Anhaltspunkte ergeben.

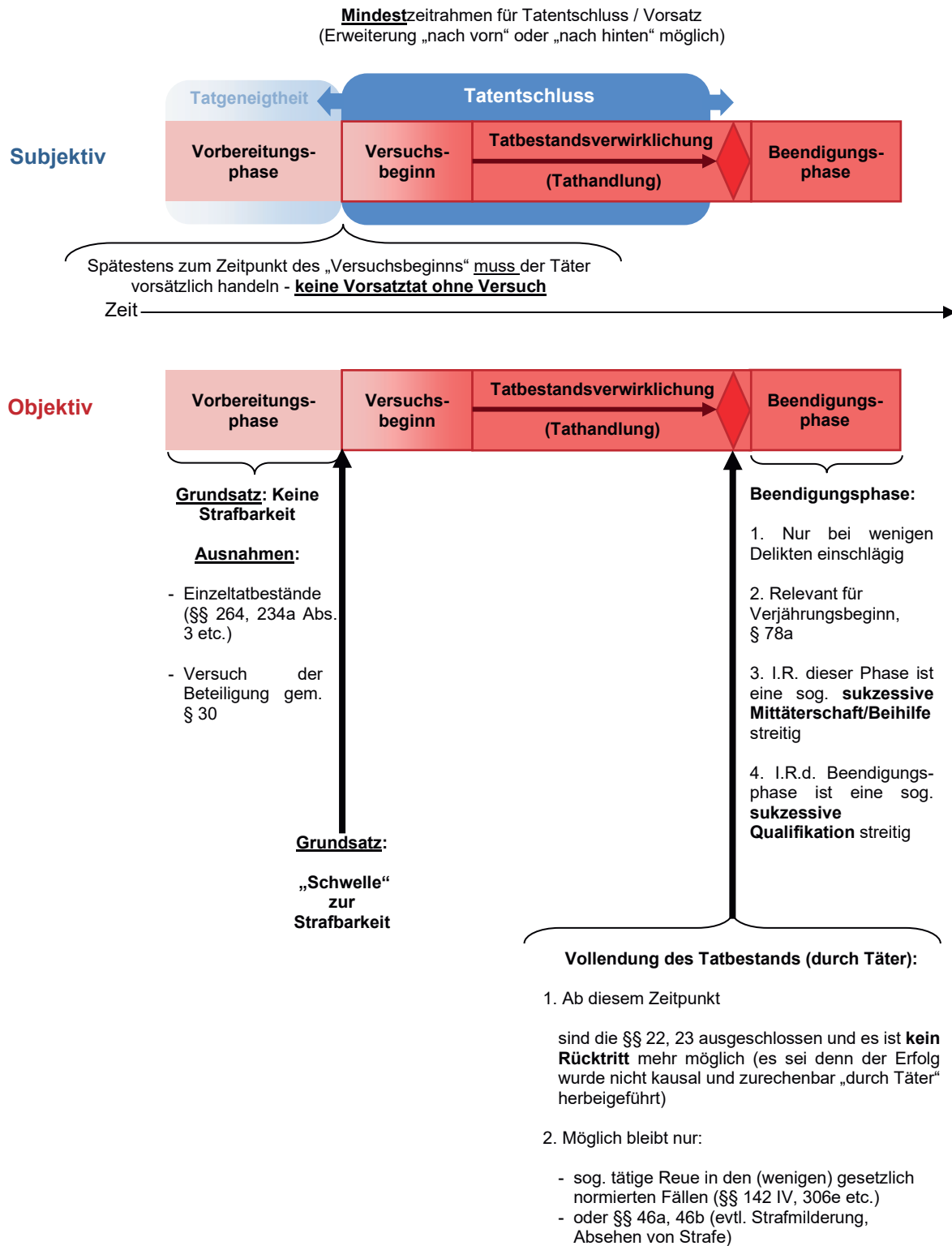
- H.L.: Irrealer Versuch nicht strafbar. Argument: **Strafgrund** des Versuchs i.S.d. **Eindruckstheorie** (s.o.). Denn ein solches Verhalten kann keine rechtzerschütternde Wirkung in diesem Sinne haben.
- A.A.: Strafbarkeit des irrealen Versuchs möglich. Argument: da sich Gegenteiliges eben nicht aus dem Wortlaut des § 23 Abs. 3 eindeutig ergebe.

cc. (strafloses) Wahndelikt

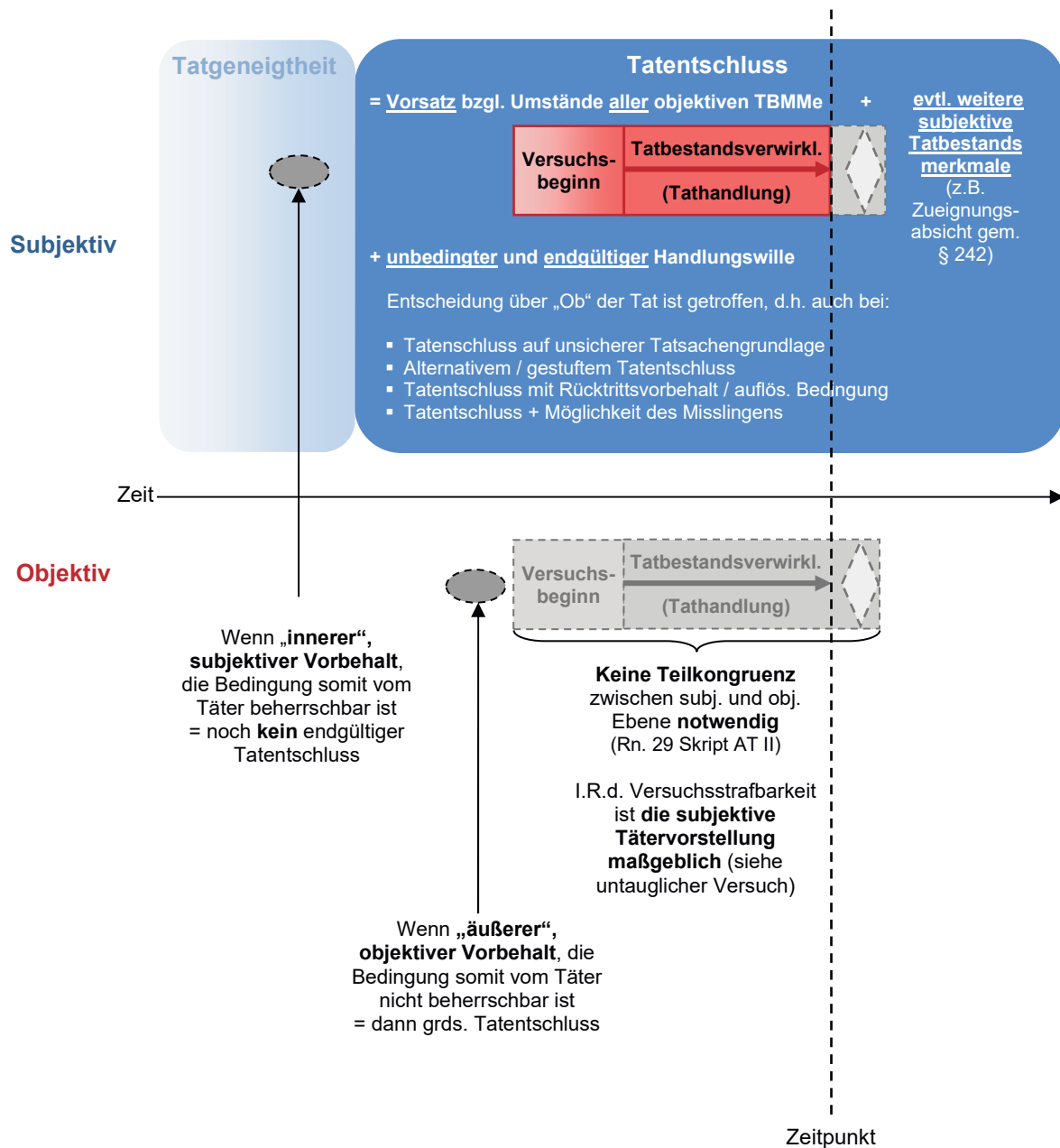
Hier hat der Täter zutreffende Tatsachenkenntnis, nimmt jedoch irrig an, sein Verhalten wäre strafbar. Im Gegensatz zum untauglichen Versuch, bei dem sich der Täter auf **Tatsachenebene** irrt (und wenn die Tatsachen tatsächlich vorliegen würden, er auch einen Straftatbestand erfüllen würde), irrt sich der „Täter“ im Falle eines Wahndelikts auf **Rechtsebene**. Das Wahndelikt ist stets **straflos**.

Es gibt verschiedene Erscheinungsformen von Wahndelikten, die sich je nach Bezugspunkt der Strafbarkeitsprüfung unterteilen lassen. Vgl. Beispiele zu den Deliktsstufen im Skript AT II.

Gesamtschaubild 1: Der Versuch - allgemein



Gesamtschaubild 2: Tatentschluss - hier: Untauglicher Versuch, d.h. objektiv bleiben Versuch und Tatbestandsverwirklichung aus (Zeitpunkt: Vor „vorgestelltem“ Erfolgseintritt)



3. Das unmittelbare Ansetzen (§ 22 stets zitieren)

a. Voraussetzungen:

- **Bei Erfüllung eines Tatbestandsmerkmals:** § 22 grds. (+) klausurrelevante Ausnahme beim Betrug, wenn die Täuschung nicht **unmittelbar** auf die Herbeiführung einer irrtumsbedingten Vermögensverfügung gerichtet ist.
- **Ohne Erfüllung eines Tatbestandsmerkmals:** § 22 grds. (+) und im Einzelfall zu bewerten:

Die heute herrschende und unbestrittene² (!) h.M. verfolgt einen sog. **gemischt subjektiv-objektiven Ansatz**, vgl. auch § 22 („nach seiner Vorstellung von der Tat zur Verwirklichung des Tatbestandes **unmittelbar ansetzt**“).

Aus dem Begriff subjektiv-objektive-Theorie darf jedoch nicht geschlossen werden, dass unabhängig voneinander einerseits objektive und andererseits subjektive Kriterien maßgeblich sind.

Die Prüfung des unmittelbaren Ansetzens erfolgt nach h.M. **zweistufig**:

- Zuerst ist die Tatsituation zu ermitteln, d.h. welche **Vorstellung der Täter** von den Umständen hat (subjektive Perspektive)
- Dann ist - auf der Grundlage der Tätervorstellung - zu untersuchen, ob das Täterverhalten nach **objektiven Maßstäben** als **unmittelbares Ansetzen** zu bewerten ist (objektiver Maßstab).

Merke: Der Täterplan bildet die Grundlage nicht aber den Maßstab der Beurteilung.

Streitig: Nach welchen **Kriterien** ein unmittelbares Ansetzen zu bestimmen ist.

BGH & h.L.: **Kombinationsansatz**. D.h. es werden die u.g. einzelnen Elemente und Theorien miteinander kombiniert und erfahren je nach Einzelfall ein unterschiedliches Gewicht:

§ 22 (+) wenn der Täter **subjektiv** die Schwelle zum „jetzt geht es los“ überschreitet und **objektiv** zur tatbestandsmäßigen Angriffshandlung ansetzt, so dass sein Tun ohne **Zwischenakte** in die Tatbestandserfüllung übergeht.

Hierzu kommen weitere Kriterien in Betracht:

(1) **Gefährdungstheorie:** § 22 (+) wenn nach der Vorstellung des Täters das Rechtsgut bereits unmittelbar gefährdet ist.

Schwächen: Ansatz umschreibt nur den Gesetzestext (unmittelbares Ansetzen gem. § 22) und daraus lässt sich kein tatsächlicher Erkenntnismehrwert gewinnen. Zudem ist das Kriterium der Gefährdung zu unbestimmt, da das Rechtsgut auch bereits im Vorbereitungsstadium gefährdet sein kann.

(2) **Sphärentheorie:** § 22 (+) wenn, wenn der Täter in die Schutzsphäre des Opfers eingedrungen ist oder diese zumindest „berührt“ hat und dabei nach der Tätervorstellung zwischen der Handlung und dem Erfolgseintritt ein **zeitlicher und räumlicher Zusammenhang** besteht.

Schwächen: Trotz der Griffigkeit des Raum-Zeit-Kriteriums, könnte dadurch ein unmittelbares Ansetzen zu spät bejaht werden. Bspw. im Falle von Distanzdelikten, bei denen der Erfolg erst später eintritt, der Täter aber bereits einen signifikanten Tatbeitrag geleistet hat (z.B. der Täter platziert eine Bombe mit Zeitzünder). Andererseits kann der Versuchsbeginn auch zu früh entschieden sein, wenn ein entsprechend enges Täter-Opfer-Verhältnis gegeben ist.

(3) **Zwischenaktstheorie:** § 22 (+) wenn nach der Tätervorstellung zwischen dem Täterverhalten und der Tatbestandsverwirklichung **kein wesentlicher Zwischenakt** mehr liegt.

Schwächen: Problematisch ist die Bestimmung eines „wesentlichen“ bzw. „nicht wesentlichen“ Zwischenaktes.

Objektive Komponente: Auch wenn die Beurteilungsgrundlage des unmittelbaren Ansetzens die Vorstellung des Täters ist, verlangt die h.M. (Eindruckstheorie s.o.) als Mindestvoraussetzung, dass der Täter **eine nach außen erkennbare objektive Betätigung** (entweder in Form eines positiven Tuns oder eine „Nicht-Betätigung“ im Falle eines pflichtwidrigen Unterlassens) vorgenommen hat.

² Zu den rechtshistorischen Ansätzen der objektiven und subjektiven Theorie siehe Skript AT II.

Erläuterungen zum Gesamtschaubild: Hier werden die zu § 24 Abs. 2 im Skript AT II dargestellten Einzelschaubilder zusammengefasst (bzgl. der jeweiligen Einzelerläuterung sei auf das Skript AT II ab Rn. 222 verwiesen).

Auch wenn mehrere Personen (hier A und B - siehe deren jeweilige Tatbeiträge - roter Pfeil) an der Tat beteiligt sind, kommt es beim Rücktritt als **persönlicher** Strafaufhebungsgrund stets auf das **einzelne Vorstellungsbild / den Rücktrittshorizont** des Rücktrittswilligen (hier des A) an.

Der Übersichtlichkeit halber ist hier einzig die **subjektive Ebene** dargestellt. Das Vorstellungsbild des A kann sich als kongruent mit der objektiven Lage darstellen, aber auch als inkongruent (im Einzelnen vgl. hierzu die Beispiele im Skript AT II).

Am linken Rand sind die einzelnen Fälle, die durch das subjektive Vorstellungsbild veranschaulicht werden, umschrieben.

Der Anwendungsbereich des § 24 Abs. 2 bezieht sich nur auf die grün hinterlegten Fälle, soweit das Vorbereitungsstadium überschritten wurde.

Bzgl. der jeweiligen subjektiven Einzelvoraussetzungen - Aufgabe Vollendungsvorsatz, Verhinderungsvorsatz, Ernsthaftes Bemühen, Freiwilligkeit - s.o. bzw. die Einzelschaubilder im Skript AT II.

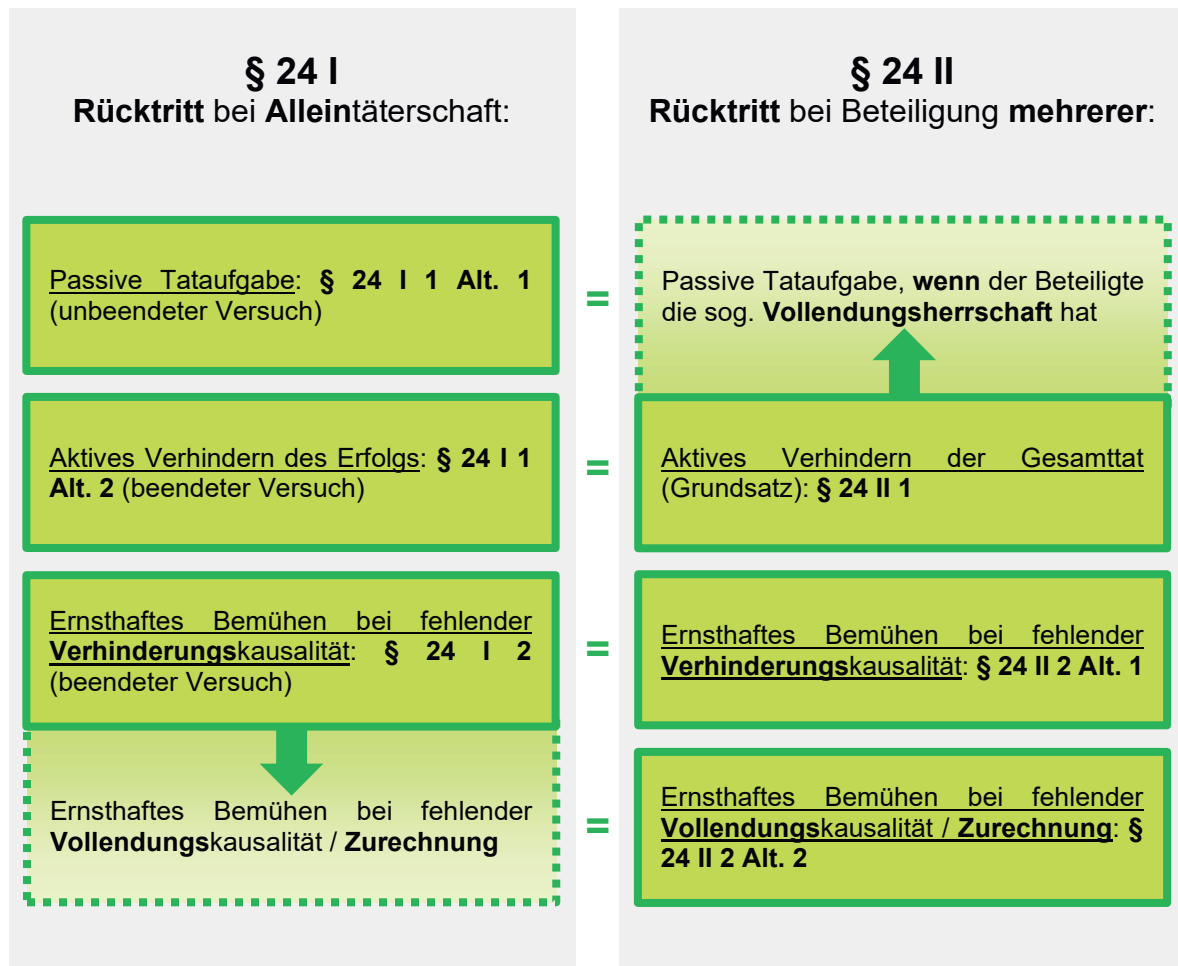
- Vorstellungsbild 1: Es handelt sich um einen **fehlgeschlagenen Versuch**, d.h. ein Rücktritt ist **nicht möglich**.
- Vorstellungsbild 2: Rücktritt gem. **§ 24 Abs. 2 S. 1 möglich**. Hier sogar durch kausales **Unterlassen** (schlichtes „Aufhören“ der weiteren Tatverwirklichung), da der Rücktrittswillige die sog. Tatvollendungsherrschaft inne hat (Sonderfall).
- Vorstellungsbild 3: Rücktritt gem. **§ 24 Abs. 2 S. 1 möglich**, und zwar durch kausale und **aktive** Verhinderung des Erfolgs (Normalfall).
- Vorstellungsbild 4: Rücktritt gem. **§ 24 Abs. 2 S. 2 Alt. 1 möglich**, wenn Rücktrittswilliger sich **freiwillig & ernsthaft** um **Erfolgsverhinderung bemüht** und die Tat nicht vollendet wurde. Letzteres ist nicht auf den Verhinderungsbeitrag des A zurückzuführen (keine Verhinderungskausalität). A ging hier jedoch irrig davon aus - insoweit Inkongruenz zur obj. Lage (siehe hierzu Bsp. in Rn. 229 Skript AT II inkl. Schaubild).
- Vorstellungsbild 5: Rücktritt gem. **§ 24 Abs. 2 S. 2 Alt. 2 möglich**, da der Rücktrittswillige seinen **Tatbeitrag neutralisierte** und sich **freiwillig & ernsthaft darum bemühte**, die **Gesamtat** zu verhindern. Der Erfolg ist **nur** infolge des Beitrags des B eingetreten.
- Vorstellungsbild 6: Sog. **misslungener Rücktritt**, d.h. der Erfolg ist durch den Beitrag des A kausal & zurechenbar eingetreten. Ein Rücktritt ist **nicht möglich** (auch wenn sich A um die Erfolgsverhinderung ernsthaft bemüht haben sollte).

Dieses Schaubild kann man sich quasi gedanklich, wie eine Art „Schablone“, über den jeweiligen Klausursachverhalt „legen“, um den Anwendungsbereich des § 24 Abs. 2 auf den Klausurfall abzustimmen.

Das Schaubild ist auch im Sinne einer **sukzessiven gedanklichen Prüfungslogik** zu verstehen, die man Stufe für Stufe (bzw. Vorstellungsbild für Vorstellungsbild) gedanklich durchspielen sollte.

- Ist z.B. nach der Feststellung, dass kein fehlgeschlagener Versuch vorliegt (Stufe 1), keine „Tatvollendungsherrschaft“ (Stufe 2) bzgl. A gegeben, muss man auf das aktive Gegensteuern und die Verhinderungskausalität i.S.v. Stufe 3 abstellen.
- Ist dies A objektiv nicht gelungen, so kann man auf Stufe 4 ausweichen, soweit A jedenfalls freiwillig & ernsthaft eine Erfolgsverhinderung in die Wege leitete, der Erfolg jedoch aus anderen Gründen ausblieb.
- Ist sogar der Erfolg eingetreten, so kann man wiederum auf Stufe 5 ausweichen, solange es A zumindest gelungen ist, seinen Tatbeitrag zu neutralisieren und auch bzgl. der Gesamtat ein freiwilliges & ernsthaftes Verhinderungsbemühen an den Tag legte.
- Ist A nicht einmal das gelungen, so findet man sich auf Stufe 6 wieder, d.h. der Erfolg ist auch durch A kausal (und zurechenbar) herbeigeführt worden - es ist kein Rücktritt mehr möglich.

Nicht zuletzt sei auf das Erfordernis der **Tatidentität** hingewiesen. Denn wäre am Ende eine Tat (durch B) begangen worden, die mit jener, an der A beteiligt war, nicht mehr identisch ist, so scheidet schon aus allgemeinen Zurechnungsgründen eine Strafbarkeit des A aus. Hierzu siehe Rn. 227 im Skript AT II.



Erläuterungen zum Gesamtschaubild: Die beiden Absätze des § 24 regeln zum einen den Rücktritt des **Alleintäters** (Abs. 1) und den Rücktritt bei Beteiligung **mehrerer** Personen (Abs. 2).

Jeder Absatz bezieht sich auf **ausdrücklich** geregelte Konstellationen (siehe durchgängig grün umrandete Flächen und die Nennung der jeweiligen Norm). Doch sind in beide Absätze auch nicht explizit geregelte Fälle „**hineinzulesen**“ (siehe gestrichelte grün umrandete Flächen), die im jeweils anderen Absatz eine ausdrückliche Regelung finden:

- In Absatz 1 ist nach h.M. die Rücktrittsalternative des **ernsthaften Bemühens bei Erfolgseintritt, aber fehlender Vollendungskausalität** bzw. **fehlender Erfolgszurechnung** (vgl. § 24 II 2 Alt. 2) als Sonderfall von der Regelung des § 24 I 2 mitumfasst (siehe dazu Skript AT II Rn. 189).
- In Absatz 2 ist die Rücktrittsalternative der **passiven Tataufgabe** (bei sog. Vollendungsherrschaft - vgl. § 24 I 1 Alt. 1) als Sonderfall in die Regelung des § 24 II 1 „hineinzulesen“ (siehe dazu Skript AT II Rn. 224).

Fazit: Man sollte somit § 24 stets in seiner **Gesamtheit** lesen und auch die in den beiden Absätzen nicht explizit genannten Fallgruppen im Auge behalten. Im Ergebnis werden also alle wesentlichen Grundkonstellationen auch vom jeweils anderen Absatz (zumindest als Sonderfall) erfasst.

B. Täterschaft und Teilnahme:

§ 25 Täterschaft

- (1) Als **Täter** wird bestraft, wer die Straftat **selbst** oder **durch einen anderen** begeht.
- (2) Begehen mehrere die Straftat **gemeinschaftlich**, so wird jeder als Täter bestraft (**Mittäter**).

§ 26 Anstiftung

Als Anstifter wird gleich einem Täter bestraft, wer vorsätzlich einen anderen zu dessen **vorsätzlich begangener rechtswidriger Tat bestimmt** hat.

§ 27 Beihilfe

- (1) Als Gehilfe wird bestraft, wer vorsätzlich einem anderen zu dessen **vorsätzlich begangener rechtswidriger Tat Hilfe geleistet** hat.
- (2) Die Strafe für den Gehilfen richtet sich nach der Strafdrohung für den Täter. Sie **ist** nach § 49 Abs. 1 zu mildern.

I. Grundlagen zu Täterschaft und Teilnahme:

1. Das StGB definiert in den §§ 25 bis 27 unterschiedliche Beteiligungsformen:

a. **Täterschaft** (als die intensivste Form der Beteiligung)

- **Unmittelbare Täterschaft** (auch Alleintäterschaft genannt) gem. § 25 Abs. 1 Alt. 1
- **Mittelbare Täterschaft** gem. § 25 Abs. 1 Alt. 2. (auch eine **Zurechnungsnorm**)
- **Mittäterschaft** gem. § 25 Abs. 2 (auch eine **Zurechnungsnorm**)

b. **Teilnahme** (als im Vergleich zur Täterschaft abgemilderte Form der Beteiligung)

- **Anstiftung** gem. § 26 (streng akzessorisch) & Anstifter wird gleich dem Täter bestraft
- **Beihilfe** gem. § 27 (streng akzessorisch) & Gesetz sieht in § 27 Abs. 2 i.V.m. § 49 Abs. 1 eine obligatorische Strafmilderung vor

2. Das sog. **dualistische Beteiligungsprinzip** und das sog. **Einheitstäterprinzip**:

a. Das deutsche Strafrecht geht in Bezug auf **Vorsatzdelikte** gem. der §§ 25 ff. vom **dualistischen Beteiligungsprinzip** aus und differenziert zwischen Täter und Teilnehmer

Nach dem dualistischen Beteiligungsprinzip wird je nach Art und Gewicht der Tatbeiträge zwischen Täter und Teilnehmer unterschieden. Der Täter leistet grds. einen gewichtigeren Beitrag als der Anstifter/Gehilfe.

b. Im Bereich der **Fahrlässigkeitsdelikte** gilt nach h.M. das **Einheitstäterprinzip**:

Nach dem Einheitstäterprinzip ist jeder, der einen kausalen Beitrag zur Tat leistet ein Täter des entsprechenden Delikts. Das Tatbeitragsgewicht wird dann nur auf Strafzumessungsebene berücksichtigt. (Zur umstrittenen sog. „fahrlässigen Mittäterschaft“ bei Nachweisproblemen siehe Rn. 249 Skript AT II)

Erläuterungen zum folgenden Gesamtschaubild: Das Schaubild ist horizontal unterteilt in eine subjektive Ebene (blau hinterlegt) und eine objektive Ebene (weiß bzw. grau hinterlegt). Ganz oben befindet sich die **extrem subjektive Theorie** - ausschließlich am Beteiligtenwillen orientiert; ganz unten die **formal-objektive Theorie** - ausschließlich an der „Tathandlung“ orientiert.

Der linke Teil ist vertikal unterteilt in die „Zentralgestalt“ Täter inkl. „Tatherrschaft“ (rechts). Und die „Randfigur“ Teilnehmer (links; hier als tatveranlassender Anstifter).

Die Rspr. (**subjektive Theorie**) hat als **Ausgangspunkt** zwar immer noch die sog. **animus-Formel** der rein subjektiven Theorie, zieht aber i.R.d. Gesamtbewertung noch weitere Abgrenzungsmerkmale in Betracht, und zwar objektive und subjektive (sog. **normative Kombinationstheorie**).

Letzteres macht auch die h.L. (**Tatherrschaftslehre**), deren **Ausgangspunkt** die **objektive Tatherrschaft** ist, jedoch getragen von einem entsprechenden „Tatherrschaftswillen“.

Merke: Beide Theorien kommen oft zum selben Ergebnis (dann natürlich kein Streitentscheid).

4. Einzelfälle / Formen der Mittäterschaft:

a. **Additive** Mittäterschaft (siehe ab Rn. 263 Skript AT II):

aa. **1. Streitig:** Additive Mittäterschaft: § 25 II bei Mitwirkungsakt nur im **Vorbereitungsstadium**?

- M.M.: (-) Mitverwirklichung des **Tatbestands** notwendig
- M.M.: (-) Mitwirkung des Mittäters während des **Ausführungsstadiums** (Phase zwischen Versuch und Vollendung) erforderlich
- H.L.: (+) wenn das „**Beteiligungs-Minus**“ während der Tatausführung durch ein „**funktionelles Plus**“ ausgeglichen wird (bspw. durch die Stellung des Beteiligten innerhalb der Organisation oder das Gewicht des Tatbeitrags)
- Rspr.: (+) wenn Beteiligter die Tat **als eigene** wollte (Täterwille maßgeblich)

bb. **2. Streitig:** „**Ausstieg**“ eines Mittäters noch im Vorbereitungsstadium **möglich**?

- H.L.: Differenzierung zwischen
 - „**offenem** Ausstieg“ (kein Mittäter, da Tatplan & damit Zurechnungsgrundlage aufgekündigt; möglich bleibt die Teilnehmer-Strafbarkeit bzw. § 30 Abs. 2)
 - und „**heimlichem** Ausstieg“ (evtl. Mittäter, da Tatplan nicht aufgekündigt und übrige Täter auf gemeinsamen Tatplan vertrauen. Aber: Fraglich, ob Tatbeitrag aus Vorbereitungsstadium noch wesentlich ist und fortwirkt bzw. ob besondere subj. Voraussetzungen noch vorhanden sind - wenn nein: unstrittig keine Mittäterschaft; möglich bleibt die Teilnehmer-Strafbarkeit - evtl. § 30 Abs. 2)
- Rspr.: Differenzierung nach Täterwillen und ob
 - Mittäter im Vorbereitungsstadium seinen wesentlichen **Tatbeitrag vollständig zurücknehmen** konnte (oft schwierig - möglich bleibt die Teilnehmer-Strafbarkeit bzw. § 30 Abs. 2)
 - oder **nicht** (dann gilt **§ 24 Abs. 2 analog** und der „Aussteigende“ trägt das Rücktrittsrisiko)

b. **Alternative** Mittäterschaft:

Zwei mögliche Diskussionspunkte:

- Frage der Notwendigkeit einer **Kausalität** des Einzelbeitrags (nach h.M. **nicht** erforderlich, s.o. und Rn. 272 Skript AT II)
- Und der Streitpunkt, **welche konkreten Anforderungen** an den alternativen Tatbeitrag zu stellen sind, um ihn noch als mittäterschaftlich zu qualifizieren (siehe selbe Diskussion wie unter Punkt 4.a.aa)

c. Sukzessive Mittäterschaft:

- Vorab: Differenzierung zwischen streitigen & unstreitigen Fällen (s.u. Schaubild)
- Zu den streitigen Fällen

aa. Beteiligter kommt **vor Vollendung** der bereits teilweise verwirklichten Tat hinzu (**Vollendungsphase**)

(1) **Streitig**: Zurechnung bei mehraktig gestalteten Delikten

Beispiel: A hat C niedergeschlagen. A will gerade beginnen, den offenen Lieferwagen des C auszuräumen, da kommt B hinzu und erkennt die Lage. A meint, auch B könne sich aus dem Lieferwagen „bedienen“, was B auch gerne tut. B steht Schmiere und entwendet gleichzeitig ein paar Werkzeuge.

Fraglich ist, ob sich B auch eines Raubes strafbar gemacht hat. Dies betrifft nun die Frage der Zurechnung von Handlungen, die **vor** dem Eintritt des B erfolgten.

Nach **h.L.** ist eine solche Zurechnung abzulehnen (Argumente s.u.).

Nach der **Rspr.** (die sogar nach Vollendung der Tat eine Mittäterschaft und entsprechende Zurechnung für möglich erachtet - dazu sogleich) und Teilen der Literatur ist eine Mittäterschaft zu bejahen, **wenn** folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Der Eintritt erfolgt im **Einverständnis aller Mittäter** und
- die Beteiligten leisten ihre folgenden **Beiträge im gegenseitigen Einvernehmen** und
- der ursächliche Beitrag des Hinzukommenden muss von **wesentlichem Gewicht** sein, so dass eine mittäterschaftliche Tatbegehung gerechtfertigt ist.

Die Für- und Wider-Argumente (in argumentativ logischer Abfolge nummeriert) wie folgt:

Rspr. + Teile der Literatur:

1. Hypothetisches Argument: Hätten sich A und B **von vornherein** dafür entschieden, dass A den C kampfunfähig machen und B dann erst bei der Wegnahme der Werkzeuge helfen sollte, so wäre **Mittäterschaft ohne Probleme möglich** gewesen. Dann muss dies auch nachträglich möglich sein.

Herrschende Literatur:

2. Gegenargument „dolus subsequens“: Dieses vorherige Einverständnis bestand jedoch rein faktisch **gerade nicht**, denn B ist eben erst später hinzugekommen. Eine **nachträgliche Billigung** des Vergangenen liefe auf eine Strafbarkeit wegen sog. **nachträglichen Vorsatz** hinaus. Ein nachträglicher Vorsatz begründet jedoch gerade **keine** Strafbarkeit (Gedanke des sog. **dolus subsequens**).

3. Argument „Gemeinschaftlichkeit & Gesamttat“: Eine Kausalität des Einzeletatschlags **ist keine Voraussetzung für die Zurechnung** gem. § 25 II. Letztere resultiert aus der **Gemeinschaftlichkeit der Handlung**, so dass eine Zurechnung der Gesamttat auch für den später Hinzutretenden möglich ist (vgl. Frister, Kap. 26 Rn. 13).

4. Gegenargument „Tatplan“: Das **Zurechnungsfundament** ist der gemeinsame **Tatplan**. Wenn dieser erst nach der Verwirklichung von Erschwerungsgründen (hier des Nötigungselements i.S.d. § 249) gefasst wird, muss eine Zurechnung ausscheiden (Krey/Esser, § 28 Rn. 961).

Tatbeiträge, die der später Hinzukommende bereits zeitlich **nie hätte vornehmen können**, können diesem auch nicht zugerechnet werden - eine solche **rückwirkende** Zurechnung (ex tunc) ist **nicht möglich**.

Nach h.L. (rechte Spalte) hätte sich B keines Raubes (§ 249) in Mittäterschaft strafbar gemacht.

(2) **Streitig**: Zurechnung bei Qualifikationsmerkmalen (identischer Disput s.o.)

Bsp.: A hat die Einbruchsqualifikation des § 244 Abs. 1 Nr. 3 vorher erfüllt, indem er in das Ferienhaus des C einstieg und der anschließend vorbei kommende B hilft sodann, das am Gartentor zwischengelagerte Diebesgut mit A abzutransportieren. A ist gem. § 244 Abs. 1 Nr. 3. Nach h.L. ist B nur strafbar gem. § 242 Abs. 1. Nach a.A. wären B - mit den o.g. Argumenten - die vorangegangenen Handlungen des A aufgrund Billigung und gemeinschaftlichem Weiter-Handeln zuzurechnen, so dass eine Strafbarkeit des B gem. §§ 244 Abs. 1 Nr. 3, 25 Abs. 2 die Folge wäre.

bb. Beteiligter kommt **nach Vollendung** der Tat hinzu, aber noch **vor Beendigung** derselben (**Beendigungsphase**)

Merke: Hier stellt sich nicht nur die Frage, ob eine Zurechnung für vergangene Teilakte in Betracht kommt, sondern bereits die Vorfrage, ob das Hinzutreten eines weiteren Beteiligten, in dieser Abschlussphase **überhaupt** eine Mittäterschaft begründen kann.

Beispiel: A will vom Betriebshof des C mehrere Drucker stehlen. Kurz nach Betreten des Hofes wird er von C überrascht. A schlägt C mit einem Kinnhaken nieder. C liegt ohnmächtig am Boden. Als A die Drucker in seinen PKW eingeladen hat und fortfahren will, bemerkt er, dass der Wagen nicht mehr anspringt. A ruft seinen Freund B an und B erklärt sich bereit, mit seinem Lieferwagen vorbeizukommen, um die Drucker fortzuschaffen. B erscheint und hilft A absprachegemäß beim Einladen, dem Abschleppen des PKW und beim Transport der Diebsbeute in ein Versteck. Der Erlös aus der Diebesbeute wurde geteilt.

Fraglich ist, ob sich B eines Raubes in Mittäterschaft gem. §§ 249, 25 Abs. 2 strafbar gemacht hat. Hier besteht die Sondersituation, dass im Zeitpunkt des Hinzutretens des B der Raub bereits **vollendet** war (durch das Verbringen der Drucker in seinen PKW, hat A eine sog. Gewahrsamsenklaue gebildet und damit bereits eigenen Gewahrsam begründet, so dass die Wegnahme vollendet war; erst recht war das Nötigungselement des § 249 vollendet, da A den C bereits niedergeschlagen hat).

Dennoch war der Raub noch nicht **beendet** (Abschluss der Tat in tatsächlicher Hinsicht). Diese Beendigung ist i.F.d. § 249 (oder § 242) erst erreicht, wenn die Beute tatsächlich gesichert ist (z.B. mit Verbringen der Beute in das Versteck des A), was hier zunächst noch nicht der Fall war.

Fraglich ist, ob in dieser Phase noch eine sukzessive Mittäterschaft möglich ist.

- Die Rspr. **bejaht** dies und muss konsequenterweise auch eine Zurechnung der vergangenen Tatbeiträge des A befürworten, wenn die o.g. Voraussetzungen (s.o. Punkt aa) erfüllt sind. Letzteres ist hier deshalb zu bejahen, da aufgrund des notwendigen Austauschs der Fahrzeuge und der Hilfe bei der Sicherung der Beute, B einen wesentlichen Beitrag zur Tatsicherung geleistet hat (Erg.: B ist gem. §§ 249, 25 Abs. 2 in Tateinheit mit § 123 strafbar).
- Die h.L. (Tatherrschaftslehre) **verneint** die Möglichkeit einer sukzessiven Mittäterschaft zwischen Vollendung und Beendigung eines Delikts, so dass eine entsprechende Strafbarkeit des B ausscheidet (zur sog. sukzessiven Beihilfe & den Anschlussstaten gem. §§ 257 ff. s.u.).

Die Für- und Wider-Argumente (in argumentativ logischer Abfolge nummeriert und z.T. identisch mit denen unter Punkt aa) wie folgt:

Rspr.

1. Argument „Schadens-Intensivierung“: Durch die Beutesicherung wird die **Gefährdung des Rechtsguts noch intensiviert**.

3. Argument „Gemeinschaftlichkeit & Gesamttat“: Das Einverständnis in die **Gesamttat** bewirkt auch eine Billigung und damit eine Zurechnung des **vergangenen Verhaltens**.

Herrschende Literatur:

2. Gegenargument „Tatbestandsrelevanz“: Als Tatbeitrag muss zumindest eine tatbestandsrelevante Handlung des Hinzutretenden erfolgen. Der Tatbestand des § 249 war jedoch **schon vollendet**. Reine Intensivierungsmaßnahmen der Rechtsgutsverletzung (also keine Wegnahme, aber eine Sicherung der Beute) sind **keine tatbestandsmäßigen** Handlungen (Kühl, § 20 Rn. 127).

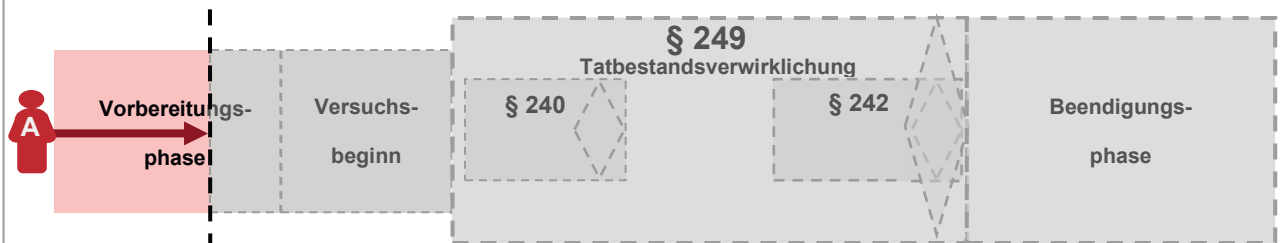
4. Gegenargument „dolus subsequens“: Eine **nachträgliche Billigung** des Vergangenen liefe auf eine Strafbarkeit wegen sog. **nachträglichen Vorsatz** hinaus. Ein nachträglicher Vorsatz begründet jedoch gerade **keine** Strafbarkeit (vgl. **dolus subsequens**).

5. Gegenargument „Tatplan“: Das **Zurechnungsfundament** ist der gemeinsame **Tatplan**. Wenn dieser erst nach der Verwirklichung des Tatbestands (!) gefasst wird, muss eine Zurechnung ausscheiden.

6. Gegenargument „Tatherrschaft“: Der nachträglich Hinzutretende kann **bereits begrifflich keine Tatherrschaft** mehr innehaben, wenn er erst nach Vollendung des Delikts hinzukommt (Lackner/Kühl, § 25 Rn. 12).

7. Gegenargument „Analogieverbot“: Zudem verstößt die Auslegung der Rspr. gegen den Wortsinn des § 25 Abs. 2 und damit gegen das **Analogieverbot** (Krey/Esser, § 28 Rn. 967).

Gesamtschaubild 19: Unterschiedliche Eintrittszeitpunkte **einer zweiten Person** (hier B) in die jeweiligen **Deliktphasen des § 249** und Frage ob **Mittäterschaft** (noch) möglich:

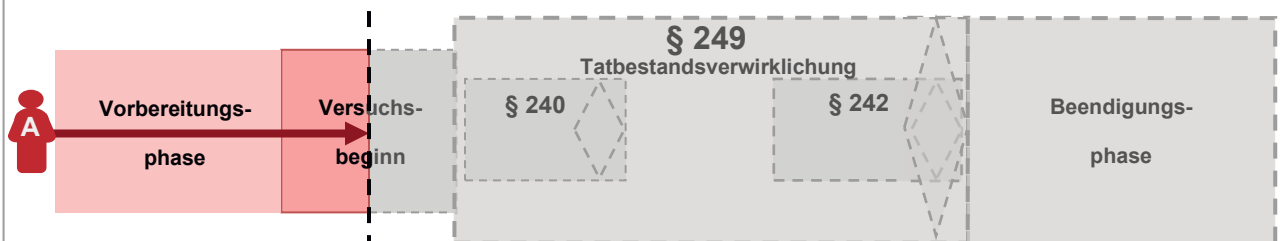


1. Eintrittszeitpunkt:

Vorbereitungsphase

Unstreitig: B kann Mittäter werden, wenn er sich an der **weiteren Tatausführung** entsprechend **beteiligt**

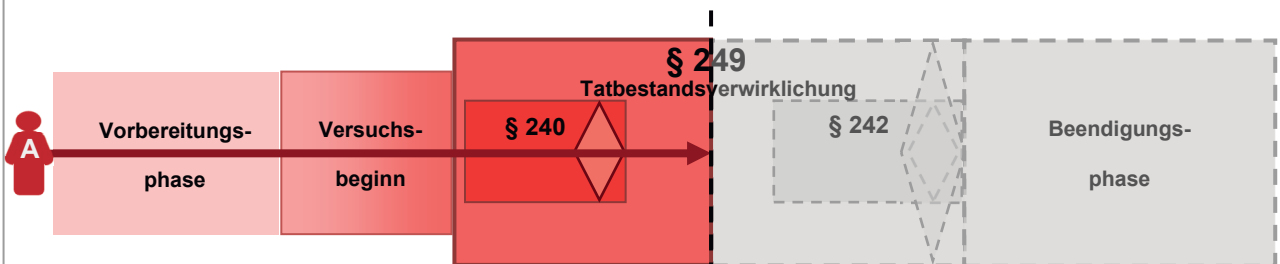
Streitig: Wenn B seinen Tatbeitrag **nur** im Vorbereitungsstadium erbringt, ist **umstritten**, ob dies für eine Tatherrschaft ausreichend ist (siehe hierzu und zur **Folgediskussion** im Falle eines „**Ausstiegs**“ dieses Mittäters im Vorbereitungsstadium Skript AT II ab Rn. 283)



2. Eintrittszeitpunkt:

Versuchsphase (A hat noch keine Tatbestandsmerkmale verwirklicht)

Unstreitig: B kann Mittäter werden, wenn er sich an der **weiteren Tatausführung** entsprechend **beteiligt** (siehe Beispiel im Skript AT II Rn. 290)

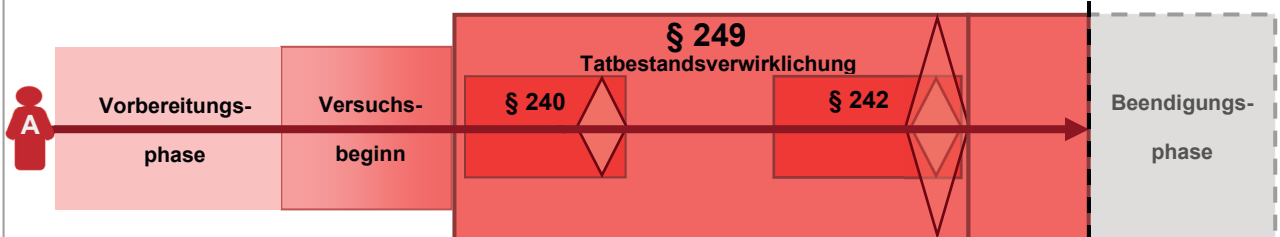


3. Eintrittszeitpunkt:

Tatbestandsverwirklichungsphase bzw. Vollendungsphase (A hat noch nicht alle Tatbestandsmerkmale des § 249 verwirklicht)

Streitig: Ob B noch Mittäter des § 249 werden kann (Rspr. befürwortet, die h.L. verneint dies - Skript AT II ab Rn. 294)

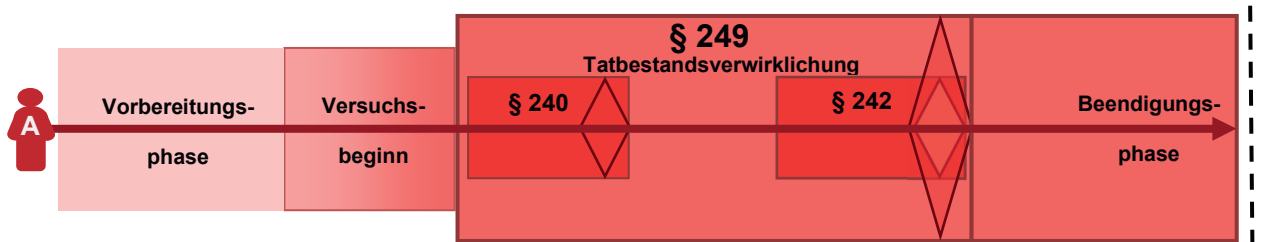
Unstreitig: B kann trotz evtl. Billigung nicht mehr Mittäter des § 240 werden (keine Zurechnung), aber natürlich noch bzgl. § 242



4. Eintrittszeitpunkt:

Beendigungsphase (A hat alle Tatbestandsmerkmale des § 249 verwirklicht)

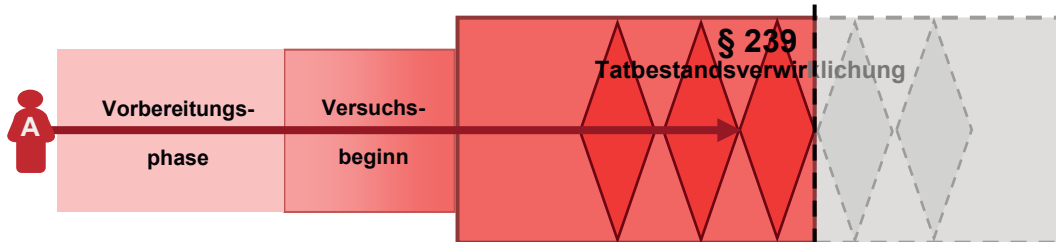
Streitig: Ob B noch Mittäter des § 249 werden kann (Rspr. befürwortet, die h.L. verneint)



5. Eintrittszeitpunkt:

Nach Beendigungsphase (A hat alle Tatbestandsmerkmale des § 249 verwirklicht und die Tat tatsächlich abgeschlossen - z.B. Beutesicherung)

Unstreitig: B kann **kein** Mittäter mehr sein.



6. Eintrittszeitpunkt:

Sonderfall Dauerdelikt: Bereits mit der „ersten Freiheitsberaubung“ (erstes Karo) ist § 239 **vollendet**. Beendet ist das Delikt erst mit der Aufhebung des rechtswidrigen Zustands.



Unstreitig: B kann (ab diesem Zeitpunkt) Mittäter werden

Erläuterungen zum Gesamtschaubild: Die Deliktsphasen des § 249 unterteilen sich in das Nötigungselement (§ 240) und das Wegnahmeelement (§ 242). Vgl. hierzu die Beispiele im Skript AT II. Täter ist zunächst A.

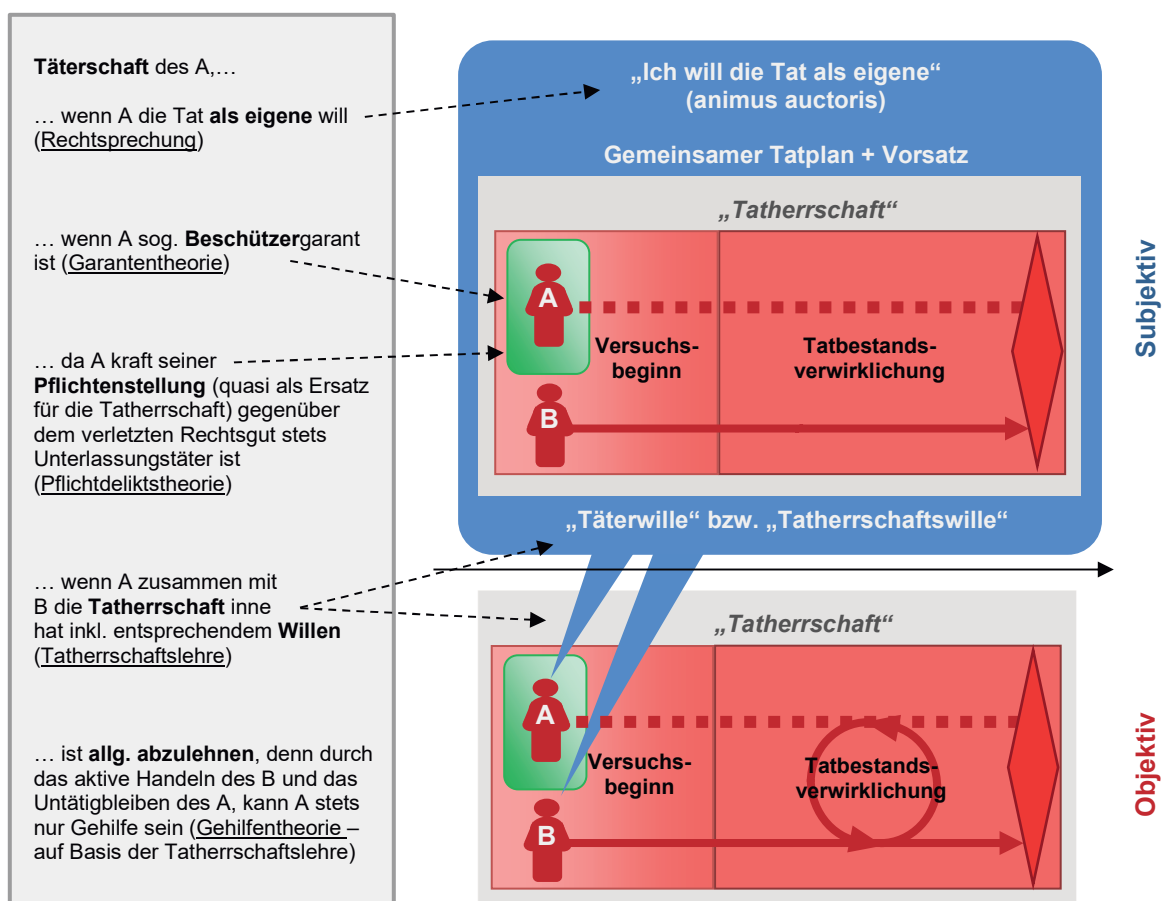
Je nachdem, wann B eintritt, wird die Frage seiner Mittäterschaft bzw. einer Zurechnung vergangener Tatbeiträge **unterschiedlich** bewertet. Dabei sind streitige, aber auch völlig unstreitige Situationen zu unterscheiden - das Thema **sukzessive Mittäterschaft** ist also differenziert zu behandeln.

5. Mittäterschaft und Unterlassen:

- Denkbar einfach ist der Fall, in dem **mehrere Unterlassungstäter nebeneinander** (Unterlassungstäter in Nebentäterschaft) bzw. **gemeinschaftlich** (Unterlassungstäter in Mittäterschaft) handeln und dabei denselben tatbestandlichen Erfolg herbeiführen (siehe Rn. 300 Skript AT II).
- Die aktive Teilnahme am unechten Unterlassungsdelikt wirft keine besonderen Probleme auf. Es gelten nach h.M. die allgemeinen Abgrenzungskriterien zwischen Täterschaft und Teilnahme (siehe Rn. 303 Skript AT II). Der aktiv Teilnehmende muss mangels Unterlassungstäterschaft keine Garantenstellung aufweisen (nach h.M. kommt ihm § 28 Abs. 1 zugute).
- Umstritten ist der Fall, in dem ein Garant durch **Unterlassen** an einem **Begehungsdelikt** beteiligt ist, d.h. nicht gegen die aktive Begehung einer Straftat durch andere einschreitet (sog. **„Beteiligung durch Unterlassen“** - siehe ab Rn. 304 Skript AT II inkl. Bsp. & folgendes Schaubild).

Unterlassungstäter A und Aktivtäter B (hier beide als **Mittäter** inkl. Tatherrschaft)

Gesamtschaubild 20:

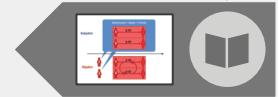


Aufbau: Prüfungsaufbau der Mittäterschaft

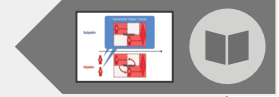
(Gedankliche) Vorprüfung: Wenn evident keine Täterqualität gegeben ist, kann von vornherein auf eine Anstiftung/Beihilfe ausgewichen werden.

Aufbau: **Gemeinsame** Prüfung der Mittäterschaft

Entweder weil alle Beteiligten alle Tatbestandsmerkmale erfüllt haben



Oder keiner der Beteiligten hat alle Tatbestandsmerkmale vollständig in seiner Person verwirklicht



Strafbarkeit der Beteiligten als Mittäter (gleich im Obersatz Bezug auf § 25 II):

I. Tatbestandsmäßigkeit

1. Objektiver Tatbestand

- a. **Objektive Merkmale** des jeweiligen Tatbestands - für alle Beteiligten prüfen
- b. I.R.d. Tathandlung (**Zurechnung** der Tatbeiträge gem. § 25 Abs. 2):
 - (1) **Gemeinsamer Tatplan:** Objektive Willensübereinstimmung ausdrücklich/konkludent bei allen Beteiligten
 - (2) **Objektiver & gleichrangiger Tatbeitrag** aller Beteiligten:
(Evtl. Abgrenzung zur Teilnahme - Rspr.: Subjektive Theorie & h.L.: Tatherrschaftslehre)

2. Subjektiver Tatbestand

- a. **Vorsatz** bei jedem Beteiligten
- b. Wille zur gemeinsamen Tat bei jedem Beteiligten (**subj. gemeinsamer Tatplan**)
H.L.: **Tatherrschaftsbewusstsein** / Rspr.: **Täterwille**
- c. Evtl. sonstige besondere deliktsspezifische Merkmale bei jedem Beteiligten
(Merke: Eine **subjektive** Zurechnung findet gem. § 25 Abs. 2 **nicht** statt)

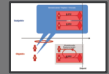
II. Rechtswidrigkeit

III. Schuld

(Gedankliche) Vorprüfung: Wenn evident keine Täterqualität gegeben ist, kann von vornherein auf eine Anstiftung/Beihilfe ausgewichen werden.

Aufbau: **Getrennte** Prüfung der Mittäterschaft:

Weil ein Beteiligter alle Tatbestandsmerkmale erfüllt und der andere lediglich täterschaftlich unterstützt.



I. Strafbarkeit des tatnächsten Beteiligten (als Alleintäter)

II. Strafbarkeit des/der weiteren Beteiligten als Mittäter (gleich im Obersatz Bezug auf § 25 II):

1. Tatbestandsmäßigkeit

a. Objektiver Tatbestand

- (1) **Objektive Merkmale** des jeweiligen Tatbestands
- (2) I.R.d. Tathandlung (**Zurechnung** der Tatbeiträge gem. § 25 Abs. 2):
 - (a) **Gemeinsamer Tatplan:** Objektive Willensübereinstimmung ausdrücklich/konkludent durch alle Beteiligten
 - (b) **Objektiver & gleichrangiger Tatbeitrag:**
(Evtl. Abgrenzung zur Teilnahme: Rspr.: Subjektive Theorie & h.L.: Tatherrschaftslehre)

b. Subjektiver Tatbestand

- (1) **Vorsatz**
- (2) Wille zur gemeinsamen Tat bei jedem Beteiligten (**subj. gemeinsamer Tatplan**) - H.L.: **Tatherrschaftsbewusstsein** / Rspr.: **Täterwille**
- (3) Evtl. sonstige besondere deliktsspezifische Merkmale
(Merke: Eine **subjektive** Zurechnung findet gem. § 25 Abs. 2 **nicht** statt)

2. Rechtswidrigkeit

3. Schuld

Sonderfall: Sog. neutrale Beihilfe bzw. Beihilfe bei alltäglichen oder berufstypischen Verhaltensweisen - Restriktionen der Beihilfe

Beispiele: Taxifahrer A befördert X, der auf der Rückbank vor sich hinmurmelt, eine Frau am Ankunftsort misshandeln zu wollen; Sportartikelverkäufer B verkauft an T einen Baseballschläger.

Ausgangspunkte:

- § 27 fordert keine besonderen **objektiven** Mittel zur Förderung der Haupttat und ebenso keine besondere Vorsatzform auf **subjektiver** Ebene (dolus eventualis genügt).
- Frage, inwiefern alltägliche und **berufstypische Handlungen**, bei denen der Unterstützer eine fremde Straftat für möglich hält und billigend in Kauf nimmt, strafbare Beihilfe darstellt.
- Problem einer **Überkriminalisierung** alltäglicher Dienstbereiche steht im Raum.

Streitig: Ob und wenn ja wie die letztgenannte Gefahr relativieren ist.

aa. **Mindermeinung:** Strafbarkeitseinschränkende Erwägungen im Falle berufstypischer Handlungen sind **generell abzulehnen**.

Wortlautargument: Wer mit der Möglichkeit einer Straftat rechnet und diese billigend in Kauf nimmt und gleichzeitig einen objektiven Förderungsbeitrag erbringt, sei wegen Beihilfe strafbar.

bb. **H.M.:** Berufstypische Handlungen sind i.R.d. § 27 zugunsten des Täters zu würdigen.

Teleologisches Argument: Ansonsten würden zahlreiche berufstypische Handlungen „kriminalisiert“.

Die h.M. nimmt die Abgrenzung jedoch auf verschiedenen Ebenen im Prüfungsaufbau vor:

(1) **Eine Ansicht:** Abgrenzung im objektiven (Beihilfe-)Tatbestand: **Objektiv restriktive** Theorie:

Grundsatz: Bei berufstypischen Handlungen entfällt bereits die **objektive Zurechnung** zwischen Hilfeleistung und Erfolg, wenn sich die Unterstützungshandlung als **sozialadäquates Verhalten** darstellt und dadurch **keine rechtlich relevante Gefahr** begründet wird.

Ausnahme: Zurechnungsausschlusses jedoch nur bei Straftaten, die keinen besonderen Unrechtsgehalt in sich bergen. (Negativer) **Orientierungsmaßstab:** Taten, auf die sich **§ 138** bezieht. Oder, wenn sich der „Gehilfe“ in Situationen findet, die eine allgemeine Hilfeleistungspflicht gem. **§ 323c** begründen.

(2) **H.L. und BGH: Gemischt objektiv-subjektiver Ansatz:** Beihilfe (+) in zwei Fällen:

- Wenn das Handeln des Haupttäters nur darauf abzielt, eine strafbare Handlung zu begehen und der Unterstützende dies **weiß** (dolus directus 2. Grades genügt), ist **Beihilfe stets zu bejahen**.
- Wenn der Unterstützende es nur **für möglich** hält, sein Zutun könne der Begehung einer Straftat dienen, ist **Beihilfe regelmäßig abzulehnen, es sei denn**, der Hilfeleistende unterstützt einen objektiv erkennbar tatgeneigten Täter (d.h. konkrete Anhaltspunkte für die **Wahrscheinlichkeit** bzw. ein **hohes Risiko** einer Straftat).

c. „Zeitpunkt“ der Beihilfe („Wann“ muss der Gehilfe seine Hilfe leisten)

Sukzessive Beihilfe: **Streitig:** Ob für § 27 ausreichend, wenn der Gehilfe seinen Gehilfenbeitrag **nach** Vollendung der Haupttat, aber noch **vor** Beendigung derselben erbringt, also **innerhalb der Beendigungsphase**.

Beispiel: H hat im Laden ein Parfum in seine Tasche gesteckt. Ladendetektiv D hat dies bemerkt und eilt H hinterher. G erkennt die Situation und bringt D zu Fall, so dass H entkommen kann.

Der Diebstahl (§ 242) des H war bereits mit dem Einstecken des Parfums vollendet, jedoch mangels Sicherung der Beute noch nicht beendet. Hier stellt sich auch die Abgrenzungsfrage zur Begünstigung gem. § 257.

aa. H.L. und Rspr.: (+) Beihilfe: **Sukzessive Beihilfe** innerhalb dieser Beendigungsphase ist möglich und Abgrenzung nach der **inneren Willensrichtung** des Gehilfen:

- Wollte der Gehilfe die Beendigung der Tat fördern, liege Beihilfe vor.
- Wollte der Unterstützende die Vorteile sichern, liege Begünstigung gem. § 257 vor.

Soweit G hier also die Absicht verfolgte, dem H zu helfen, um die Tat zu beenden, wäre eine Beihilfe zum Diebstahl gem. §§ 242, 27 zu bejahen. Dann scheidet jedoch gem. § 257 Abs. 3 S. 1 eine Begünstigung aus.

Argumente:

- Bis zur Beendigung der Tat liege ein **einheitlicher, rechtsgutsverletzender Deliktsvorgang** vor, der auch noch i.R.d. Beendigungsphase gem. § 27 gefördert werden kann.
- Im **Unterschied zur sukzessiven Mittäterschaft** komme es bei der Beihilfe nicht darauf an, dass der Gehilfe einen gleichrangigen Beitrag zum tatbestandsmäßigen Verhalten geleistet hat. § 27 verlangt keine gemeinschaftliche Begehung und keinen gemeinsamen Tatentschluss, sondern nur die **Förderung einer fremden Haupttat**, was auch noch i.R.d. Beendigungsphase möglich sei.

bb. Gegenansicht: (-) Beihilfe: Sukzessive Beihilfe ist nicht anzuerkennen, d.h. im o.g. Bsp. ist eine Begünstigung gem. § 257 gegeben.

Argumente:

- Die Ausdehnung der Beihilfe über die tatbestandsmäßige Verletzungshandlung hinaus verstößt gegen das **Gesetzlichkeitsprinzip** (und gegen den Bestimmtheitsgrundsatz) gem. Art. 103 Abs. 2 GG, § 1 StGB.
- Das Abgrenzungsmerkmal der inneren Willensrichtung ist zu vage, ebenso die Unterscheidung zwischen Vollendung und Beendigung (**Rechtsunsicherheit**). Der Gehilfe wird sich stets auf die für ihn günstige Auslegung berufen.

d. Subjektiver Tatbestand

aa. Doppelter Gehilfenvorsatz: Ebenso muss der Gehilfe einen Doppelvorsatz aufweisen, und zwar hinsichtlich seines eigenen Beitrags (Hilfeleisten) als auch in Bezug auf die fremde Haupttat.

(1) Vorsatz bzgl. Haupttat:

Bezugspunkte sind hier ebenfalls die Umstände, die den objektiven und subjektiven Tatbestand sowie die Rechtswidrigkeit der Haupttat begründen:

Bzgl. der Frage der **Bestimmtheit** des **Täters** und der **Tat** ist sich die h.M. einig, dass die subjektiven Voraussetzungen des Gehilfen **geringer** sein müssen als im **Vergleich zur Anstiftung**.

Gründe:

- **Kein geistiger Kontakt** zwischen Gehilfe und Haupttäter erforderlich (anders bei Anstiftung).
- **Geringere „Nähe zur Tat“:** Gehilfe ruft den Entschluss zur Tat (im Unterschied zur Anstiftung) nicht hervor, sondern **begleitet** nur eine ohnehin ablaufende Tat.
- **Geringere Strafandrohung** der Beihilfe - vgl. § 27 II S. 2 i.V.m. § 49 Abs. 1

Folge:

- Der Gehilfe muss den **Haupttäter** nicht kennen.
- Bzgl. der **Haupttat** muss sich der Vorsatz des Gehilfen **nur** auf die **Grundzüge und die wesentlichen Unrechtsmerkmale der Tat** beziehen.

- Der Gehilfe muss, wie auch der Anstifter, einen **Vollendungswillen** bzgl. der Haupttat aufweisen („Erfolgswille“), wobei natürlich auch hier als Haupttat grds. ein Versuch in Frage kommt, soweit es objektiv nicht zur Vollendung kam.

Exzess des Haupttäters: Der Vorsatz des Gehilfen begründet zugleich auch die Grenze seiner strafrechtlichen Verantwortlichkeit. D.h. wenn der Haupttäter über das Vorstellungsbild des Gehilfen „hinaus“ vorsätzlich eine andere Straftat begeht, belastet dies den Gehilfen nicht. Merke: Je mehr „Spielraum“ der Gehilfe dem Haupttäter überlässt, desto weiter ist sein Vorsatz „gesteckt“.

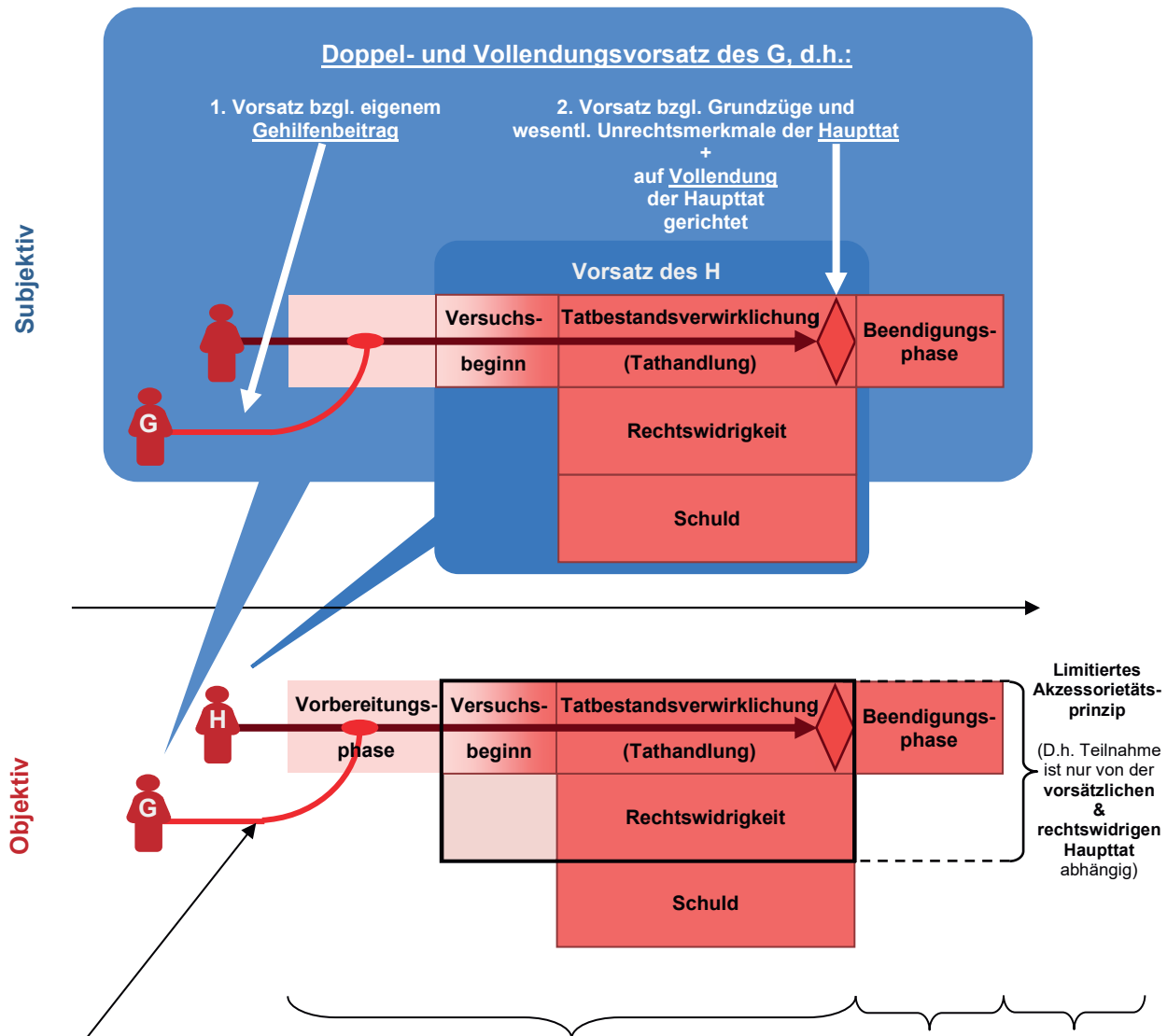
(2) Vorsatz bzgl. Unterstützungshandlung („Hilfeleisten“)

e. Beihilfe durch Unterlassen

Merke: Eine Beihilfe durch Unterlassen ist grds. möglich, wenn der Gehilfe eine **Garantenstellung** (Rechtspflicht zum Handeln) für das verletzte Rechtsgut inne hat.

Aber: Eine Beihilfe durch Unterlassen sollte gedanklich erst „am Schluss“ in Betracht gezogen werden, denn u.U. hat der Unterlassungstäter gar eine täterschaftliche Position inne, d.h.

- Ggf. ist der Beteiligte bereits **Unterlassungstäter** (im Falle der **Mittäterschaft** neben einem **Begehungstäter** stellt sich dann die oben dargestellte Streitfrage, ob dies überhaupt möglich ist).
- Evtl. ist vorrangig sogar eine **Anstiftung** oder **Beihilfe durch aktives Tun** (Hervorrufen bzw. Bestärken des Tatentschlusses durch Geschehen-Lassen) gegeben (ebenfalls streitig s.o.).
- Erst wenn beides zu verneinen ist, ist an die **Beihilfe durch Unterlassen** zu denken. Zur Kausalität:
 - Für die Beihilfe durch Unterlassen ist es nach h.M. ausreichend, wenn der Gehilfe die Tat durch sein Einschreiten **erschwert** hätte.
 - Nach a.A. muss eine (Quasi-)Kausalität verlangt werden, d.h. dass ein pflichtgemäßes Einschreiten die Verwirklichung der Tat verhindert oder den Schaden verringert hätte.



Arten der Beihilfe:

- **Physische** Beihilfe
- **Psychische** Beihilfe als

- **technische Rathilfe** oder durch
- **Bestärken des Tatentschlusses** (*streitig*)

In diesem Zeitraum ist Beihilfe unstreitig jederzeit möglich,

wenn sich die Beihilfehandlung auch bis zum Versuch (Beihilfe zum Versuch) oder zum Erfolg (Beihilfe zur Vollendungstat) **fortwirkt**

Evtl. sog. **sukzessive Beihilfe** (*streitig*)

In dieser Phase nur noch **§ 257** etc. möglich (*unstreitig*)

Erläuterungen zum Gesamtschaubild: Das Schaubild fasst alle wesentlichen Merkmale der Beihilfe zusammen. Der Gehilfenbeitrag des G (als abgerundeter Bogen inkl. roter Ellipse als „Beitrag“) kann in unterschiedlichen Phasen der Haupttat erbracht werden. Dies ist ein wesentlicher Unterschied zur Anstiftung, die als „Initialzündung“ der späteren (!) Haupttat stets **vorausgeht** (aus diesem Grund erfordert die Veranschaulichung der Beihilfe eine phasenweise Darstellung).

Im Schaubild wird die Alternative „Tatbeitrag im Vorbereitungsstadium“ (unstreitig) seitens G dargestellt. Dieser Gehilfenbeitrag muss sich stets i.R.d. Haupttat **fortwirken** (für eine Beihilfe zum Versuch bis ins Versuchsstadium; für eine Beihilfe zur Vollendungstat bis zum Erfolg).

Es ist i.R.d. Beihilfe umstritten, ob der Gehilfe einen **kausalen** Beitrag i.S.d. Äquivalenztheorie erbringen muss. Aus diesem Grund, ist hier auf das Symbol des Kausalitätspfeils verzichtet worden (vgl. ab Rn. 443 Skript AT II).

Zudem fordert die h.M. nicht notwendig einen geistigen Kontakt zwischen Haupttäter und Gehilfe, so dass der Gehilfenbeitrag des G nur auf die **Tathandlung** des H (horizontaler Pfeil) gerichtet ist und nicht auf den Haupttäter selbst (wesentlicher Unterschied zur Anstiftung). Der Gehilfe „begleitet“ die Haupttat quasi nur und „**unterstützt**“ sie.

Da der Gehilfe den Haupttäter (hier „H“) nicht einmal kennen muss, wurde auch hier im Vorstellungsbild des G (auf subjektiver Ebene) auf eine entsprechende Bezeichnung des H verzichtet.

A. Strafbarkeit des Haupttäters

B. Strafbarkeit des Gehilfen:

I. Tatbestandsmäßigkeit

1. Objektiv:

- a. Objektiv und subjektiv tatbestandsmäßige sowie rechtswidrige **Haupttat** (Verweis auf A.)
- b. Beihilfehandlung: „**Hilfeleisten**“ (Rspr.: Förderungsformel / H.L.: Kausalität) in physischer und / oder psychischer Form

Lit.: Objektive Restriktion
evtl. neutraler / berufstyp. Handlungen
(Ansatzpunkt: Obj. Zurechnung)

2. Subjektiv:

- a. Vorsatz bzgl. der (fremden) konkretisierten & zu vollendenden Haupttat
- b. Vorsatz bzgl. der (eigenen) Hilfeleistung
(sog. „**Doppel-** und **Vollendungsvorsatz**“)

Rspr.: Gemischt objektive-
subjektive Restriktion evtl. neutraler /
berufstyp. Handlungen
(primärer Ansatzpunkt: Vorsatz)

- 3. Evtl. Tatbestandsverschiebung gem. § 28 Abs. 2: Dies ist der Fall, wenn eine Divergenz zwischen Haupttäter und Teilnehmer bzgl. straf**modifizierender** besonderer persönlicher Merkmale besteht.

II. Rechtswidrigkeit

III. Schuld

IV. Strafausschließungs- / Strafaufhebungsgründe

V. Strafmilderung nach § 27 Abs. 2 S. 2, § 49 Abs. 1

(bzw. evtl. gem. § 28 Abs. 1 bei straf**begründenden** besonderen persönlichen Merkmalen)

Hinweis: Inwiefern **neutrale bzw. berufstypische Handlungen** des Gehilfen einzuordnen sind, ist umstritten. Die Rspr. nimmt eine Restriktion (Abgrenzung - siehe grüne Flächen) primär auf **subjektiver** Ebene vor, die Literatur auf **objektiver** Ebene. Hierzu ausführlich ab Rn. 459 im Skript AT II.

E. Der Irrtum:

§ 16 Irrtum über Tatumstände

(1) Wer bei Begehung der Tat einen **Umstand** nicht kennt, der zum gesetzlichen Tatbestand gehört, handelt **nicht vorsätzlich**. Die Strafbarkeit wegen fahrlässiger Begehung bleibt unberührt.

(2) Wer bei Begehung der Tat irrig Umstände annimmt, welche den Tatbestand eines milderen Gesetzes verwirklichen würden, kann wegen vorsätzlicher Begehung nur nach dem milderen Gesetz bestraft werden.

§ 17 Verbotsirrtum

Fehlt dem Täter bei Begehung der Tat die **Einsicht, Unrecht zu tun**, so handelt er **ohne Schuld, wenn** er diesen Irrtum **nicht vermeiden** konnte. Konnte der Täter den Irrtum vermeiden, so kann die Strafe nach § 49 Abs. 1 gemildert werden.

§ 35 Entschuldigender Notstand

(1) Wer in einer gegenwärtigen, nicht anders abwendbaren **Gefahr für Leben, Leib oder Freiheit** eine rechtswidrige Tat begeht, **um** die Gefahr von sich, einem Angehörigen oder einer anderen ihm nahestehenden Person **abzuwenden**, handelt **ohne Schuld**. Dies gilt **nicht**, soweit dem Täter nach den Umständen, namentlich weil er die **Gefahr selbst verursacht** hat oder weil er in einem **besonderen Rechtsverhältnis** stand, **zugemutet** werden konnte, die Gefahr hinzunehmen; jedoch kann die Strafe nach § 49 Abs. 1 gemildert werden, wenn der Täter nicht mit Rücksicht auf ein besonderes Rechtsverhältnis die Gefahr hinzunehmen hatte.

(2) Nimmt der Täter bei Begehung der Tat irrig **Umstände** an, welche ihn nach Absatz 1 entschuldigen würden, so wird er nur dann bestraft, wenn er den Irrtum **vermeiden** konnte. Die Strafe ist nach § 49 Abs. 1 zu mildern.

Man kann folglich verkürzt sagen: Ein Irrtum ist die **Diskrepanz** zwischen der **subjektiven Vorstellung des Täters** und der **objektiven Sach- oder Rechtslage**.

I. Grundlagen des Irrtums:

Jeder Irrtum lässt sich anhand folgender **drei Bewertungsebenen** einordnen:

1. Unterscheidung zwischen **Tatsachen-** und **Rechtsebene**
2. Unterscheidung bzgl. der **Bezugspunkte** eines Irrtums innerhalb des Prüfungsaufbaus
3. Unterscheidung zwischen **negativem** Irrtum (Unkenntnis) und **positivem** Irrtum (irrige Annahme)

(Auf genau dieser Unterteilungslogik beruht das Ausgangsschaubild 100 im Skript AT II)

II. Der Irrtum des Alleintäters:

1. Bezugspunkte für einen Irrtum auf

a. Tatbestandsebene

aa. Tatsachenebene: Umstände die **obj. Tatbestandsmerkmale** begründen

- Unterscheide: **Umstände** gem. § 16 und für den Vorsatz unbeachtliche **Motive**³²:
 - Tatbestandsirrtum gem. § 16 I: Bezieht sich auf die Umstände, die das gesetzliche Tatbestandsmerkmal begründen (z.B. Tätervorstellung „Das Auto gehört nicht mir“ ist für Vorsatz bzgl. „Fremdheit“ der Sache ausreichend)
 - Motivirrtum: Steht außerhalb des Vorsatzes und ist für § 16 irrelevant (z.B. Tätervorstellung „Das Auto gehört Nachbar N“ bzgl. „Fremdheit“ der Sache)
- Unterscheide: **Deskriptive & normative** Tatbestandsmerkmale³³
 - **Deskriptive** Tatbestandsmerkmale: Rein beschreibende Merkmale: Der Täter muss lediglich den natürlichen Sinngehalt der zugrundeliegenden Umstände erfassen (schlichte sinnliche Wahrnehmung i.S.e. **Tatsachenkenntnis**).
 - **Normative** Tatbestandsmerkmale: Wertungsausfüllungsbedürftige Merkmale: Täter muss eine rechtliche-soziale Bewertung vornehmen (**Bedeutungskennntnis**) - sog. „**Parallelwertung in der Laiensphäre**“.

Merke: Täter muss für ein vorsätzliches Handeln den jeweiligen Umstand, der ein Tatbestandsmerkmal begründet, **nicht (juristisch) exakt** unter dieses Merkmal subsumiert haben. Es genügt insoweit eine hinreichende **Bedeutungskennntnis**.
- Vgl. hierzu die **Drei-Ebenen-Struktur** im Skript AT I 
- Unterscheide: **Tatbestandsirrtum** (negativer Irrtum) & Subsumtionsirrtum³⁴
 - Tatbestandsirrtum gem. § 16: Vorsatzausschluss (besser: Tatumstandsirrtum)
 - Subsumtionsirrtum: Täter hat den in seiner Bedeutung zutreffend erkannten Umstand rechtlich nur unrichtig unter den objektiven Tatbestand (Rechtsebene) subsumiert. Für § 16 irrelevant (quasi ein Irrtum „auf dem Weg zum Tatbestand“), evtl. Verbotsirrtum gem. § 17

³² Siehe Skript AT II ab Rn. 530

³³ Siehe Skript AT II ab Rn. 533

³⁴ Siehe Skript AT II ab Rn. 541

- Unterscheide: Untauglicher Versuch (positiver Irrtum) & strafloses Wahndelikt:

Streitig³⁵: Wenn sich Täter „zwischen“ Tatsachen- & Rechtsebene zu seinen Lasten irrt:

- H.M.: „Umkehrung der Lehre von der Parallelwertung in der Laiensphäre“. D.h. genauso wie ein „Weniger“ auf Vorsatzebene den Täter unvorsätzlich handeln lassen kann, kann ein „Mehr“ auf Vorsatzebene und zutreffender Parallelwertung in der Laiensphäre einen (untauglichen) Versuch begründen
- A.A.: Stets strafloses Wahndelikt bzw. Versuchsstrafbarkeit nur bei Irrtum über außerstrafrechtliche Umstände.

Bewertungsmerkmal: Liegt der Schwerpunkt eher auf Tatsachen- oder Rechtsebene?

- **Doppelirrtum** auf Tatbestandsebene: **Tatsachen-** und **Rechtsirrtum**:

Streitig: Wenn der Täter einem nach § 16 relevanten (Tatsachen-)Irrtum unterliegt, jedoch aufgrund eines **weiteren** (Rechts-)Irrtums **dennoch** eine Strafbarkeit annimmt (vgl. Mauswiesel-Fall im Skript AT II und § 292).

- M.M.: Strafbarkeit (+), da der zweite Rechtsirrtum die erste faktische Fehlvorstellung **egalisiert** und sich im Gesamtergebnis der objektive Tatbestand mit dem Unrechtsbewusstsein deckt.
- H.M.: Strafbarkeit (–) Tatbestandsirrtum gem. § 16 I 1, der nicht durch die weitere falsche (!) Vorstellung des Täters, sich dennoch strafbar zu machen, kompensiert wird. Der zweite Rechtsirrtum ist insoweit rechtlich irrelevant.

- **Doppelirrtum** in Bezug auf mehrere **Tatbestandsalternativen**: D.h. **Unkenntnis** bzgl. der einen Alternative und **irrige Annahme** bzgl. der anderen.

H.M.: Differenziert:

- Soweit die Alternativen einen **qualitativ gleichwertigen Unrechtsgehalt** aufweisen, **kompensiert** die irrige Annahme die Unkenntnis (Vollendungsstrafbarkeit).
- Soweit **kein** qualitativ gleichwertiger Unrechtsgehalt gegeben ist: Tatbestandsirrtum (§ 16) und evtl. Versuchsstrafbarkeit (§ 22).

- Sog. **Blanketttatbestände**: D.h. der Tatbestand beinhaltet ein sog. Blankettmerkmal, das wiederum auf weitere rechtliche Regelungen verweist (z.B. „fremd“ in § 242 oder § 303): Auch die „außerstrafrechtlichen“ Umstände müssen vom Tätersvorsatz umfasst sein.

- Unterscheide (s.u. Gesamtschaubild 28): Irrtümer in Bezug auf Umstände, die

- **qualifizierende** Tatbestandsmerkmale begründen
- **privilegierende** Tatbestandsmerkmale begründen (s.u. und z.T. **streitig**)
- **Regelbeispiele** begründen (§ 16 analog)
- **Erfolgsqualifikationen** begründen (hier § 18 und § 11 II relevant)

- Irrtümer i.R.d. **unechten Unterlassungsdelikts**:

Der Tätersvorsatz muss sich auf **alle Umstände** beziehen, die den objektiven Unterlassungstatbestand (v.a. die Voraussetzungen des § 13) begründen.

Abgrenzung zwischen **Tatsachenirrtum** und **Rechtsirrtum** v.a.

- bzgl. Umständen, die die **Garantenstellung** begründen (§ 16)
- und der Verkenntung der daraus erwachsenden **Garantenpflicht** (§ 17)

³⁵ Siehe Skript AT II ab Rn. 547.

- Irrtümer in Bezug auf die **Subjektsqualität** des Täters:

Oft schwierig, da grds. normatives Tatbestandsmerkmal.

Abgrenzungsmerkmal: Irrtumsschwerpunkt eher auf **Tatsachenebene** (dann § 16) oder auf **Rechtsebene** (dann § 17)?

bb. Tatsachenebene: **Kausalverlauf**

- Irrtum über den Kausalverlauf (subjektive Zurechnung)³⁶

Formel: Nach h.M. ist es für den Vorsatz unschädlich, wenn sich eine Abweichung zwischen tatsächlichem und vorgestelltem Kausalverlauf

1. in den Grenzen des nach allgemeiner Lebenserfahrung Voraussehbaren hält und
2. keine andere Bewertung der Tat gerechtfertigt ist.

Bewertungsmerkmal: **Wesentliche** oder **unwesentliche** Abweichung?

- Sonderfälle: Mehraktige Geschehen

- Grundprämisse (unstreitig): Der Täter **muss spätestens zum Zeitpunkt des Versuchsbeginns vorsätzlich handeln**. Ist dies nicht der Fall, stellt sich die Abgrenzungsfrage zur wesentl. Abweichung vom **vorgestellten** Kausalverlauf nicht („Kofferraum-Fall“ s.u.).
- Sog. „**umgekehrter** dolus-generalis-Fall“ (**streitig** s.u.)
- Sog. „**klassischer** dolus-generalis-Fall“ (**streitig** s.u.)

- Sonderfälle: Error in persona & aberratio ictus

- **Error in persona vel objecto** (lat.: „Fehler bzw. Irrtum bzgl. des Tatobjekts“ - kurz: error in persona) umschreibt einen Irrtum des Täters über das konkrete **Handlungsobjekt** (s.u.).

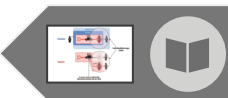
Haupt-Bewertungsmerkmal: **Gleichwertigkeit** des Handlungsobjekts oder nicht?

- **Aberratio ictus** („Fehlgehen des Schlags“). Hier individualisiert der Täter das Handlungsobjekt in seinem Vorstellungsbild korrekt. Durch einen **äußeren Umstand** kommt es jedoch zu einem **Fehlgehen/einer Abirrung**, so dass der Täter ein **anderes** als das von ihm individualisierte und anvisierte Objekt verletzt (**streitig** s.u.).

Haupt-Bewertungsmerkmal: **Gleichwertigkeit** des Handlungsobjekts oder nicht?

- **Spezialfall**: Zusammentreffen von e.i.p. und aberratio ictus³⁷ (**streitig** s.u.)
- **Sog. mittelbare Individualisierung** (Fernwirkungsfälle / Distanzdelikte): Der Täter individualisiert den Gegenstand („zwischen ihm und der Tat“) richtig, doch verletzt er durch einen äußeren Umstand ein anderes Opfer³⁸ (**streitig** s.u.)

Abgrenzung: Error in persona (wenn Täter bewusst Individualisierungsrisiko setzt & Geschehen aus der Hand gibt) oder aberratio ictus (siehe Skript AT I)



cc. Tatsachenebene: **Objektive Zurechnung** (kaum relevant - siehe Skript AT II)

dd. Rechtsebene: Sog. (direkter) **Verbotsirrtum** gem. § 17 (auf Schuldebene zu prüfen)

³⁶ Siehe Skript AT II ab Rn. 576.

³⁷ Siehe Skript AT II ab Rn. 609.

³⁸ Siehe Skript AT II ab Rn. 611.

b. Rechtswidrigkeitsebene

aa. **Objektive** Rechtfertigung und **subjektive** Rechtswidrigkeit³⁹

(1) **Tatsachenebene**: Täter handelt in Unkenntnis rechtfertigender Umstände:

(a) Im Falle eines **Vorsatzdelikts** (**streitig**):

- **Teile des Schrifttums & Teile der Rspr.**: Neben der objektiven Rechtfertigung müssen **kumulativ** die subjektiven Rechtfertigungselemente vorliegen. Ist letzteres nicht der Fall, so handle der Täter insgesamt rechtswidrig und ist aus **vollendeter** rechtswidriger Tat zu bestrafen (sog. **Vollendungslösung**).
- **H.L. (z.T. auch die Rspr.)**: Durch die objektiv gegebene Rechtfertigung (sog. Erfolgswert), werde das **Erfolgsunrecht**, welches durch die Verwirklichung des objektiven Tatbestands gegeben ist, ausgeglichen bzw. kompensiert. Übrig bleibe das subjektive **Handlungsunrecht**, das mangels subjektiver Rechtfertigungsvoraussetzungen - sog. Handlungswert - nicht ausgeglichen wurde. Dieses subjektive „Mehr“ entspricht der Situation des (untauglichen) Versuchs, so dass eine Versuchsstrafbarkeit (§ 22) zu bejahen ist (sog. **Versuchslösung**).

(b) Im Falle eines **Fahrlässigkeitsdelikts**:

H.M.: Irrelevant, da keine subj. Rechtfertigungselemente bei Fahrlässigkeitstat notwendig (Hauptarg.: Bei der Fahrlässigkeitstat gibt es auch innerhalb der Tatbestandsmäßigkeit keinen subj. Tatbestand).

(2) **Rechtsebene**: Täter erfasst zwar die rechtfertigenden Umstände, nimmt jedoch irrig an, sein Verhalten sei dennoch verboten:

Unstreitig: Irrelevanter umgekehrter Erlaubnisirrtum, d.h. strafloses **Wahndelikt**

bb. **Subjektive** Rechtfertigung und **objektive** Rechtswidrigkeit⁴⁰:

(1) **Tatsachenebene**: Täter nimmt irrig rechtfertigende Umstände an:

Erlaubnistatbestandsirrtum (**höchst umstritten**) i.E. siehe unten

(2) **Rechtsebene**: Täter erfasst zwar die tatsächlichen Umstände, nimmt jedoch irrig an, sein Verhalten sei erlaubt:

Erlaubnisirrtum (unstreitig - sog. indirekter **Verbotsirrtum** gem. § 17)

- Erlaubnis**umfangs**irrtum, d.h. der Täter verkennt die Grenzen eines rechtlich anerkannten Rechtfertigungsgrunds
- Erlaubnis**existenz**irrtum, d.h. der Täter nimmt einen Rechtfertigungsgrund an, den die Rechtsordnung nicht kennt

³⁹ Siehe Skript AT II ab Rn. 622.

⁴⁰ Siehe Skript AT II ab Rn. 626.

c. Schuldebene

Allgemein: Differenziere bei Entschuldigungsgründen stets zwischen (hier unerheblichem) Recht (grün) und Unrecht (rot) sowie auf Schuldebene zwischen Rechts- & Tatsachenebene (vgl. Skript AT II)



aa. Täter ist **objektiv** entschuldigt, denkt jedoch **subjektiv**, dies sei **nicht** der Fall⁴¹:

H.M.: Differenzierung: Motivationsdruck ja/nein

- Täter, der die ihn entschuldigenden **Umstände nicht erkennt**, handelt **nicht** entschuldigt (da er die besondere Motivationslage nicht erfasst)
- Ausnahme: **Verengt der Täter lediglich** den Entschuldigungsgrund in seinen **rechtlichen** Grenzen zu seinen Lasten, unterliegt er dem durch den Entschuldigungsgrund vorausgesetzten Motivationsdruck und handelt entschuldigt.

bb. Täter ist **objektiv nicht** entschuldigt, denkt jedoch **subjektiv**, dies sei der Fall⁴²:

(1) Entschuldigungstatbestandsirrtum: Täter nimmt irrig **Tatsachen** an, die einen anerkannten Entschuldigungsgrund begründen würden:

(+) § 35 II (bzw. analog bei anderen Entschuldigungsgründen):

- **Irrtum eigener Art** (sui generis), da er weder den Vorsatz ausschließt (kein Fall des § 16) noch berührt der Irrtum das Unrechtsbewusstsein (kein Fall des § 17)
- **Rechtsfolge:**
 - Täter wird nur dann bestraft, wenn er den Irrtum **vermeiden** konnte. Die Strafe „ist“ zu mildern (sog. obligatorische Strafmilderung, im Unterschied zu § 17 S. 2).
 - War der Irrtum **unvermeidbar**, so ist der Täter entschuldigt.

Merke: Das Kriterium der Vermeidbarkeit darf nicht darüber hinwegtäuschen, dass der Verbotsirrtum ein **Rechtsirrtum** ist und sich der Entschuldigungstatbestandsirrtum auf die **Tatsachenebene** bezieht. Letzterer ist folglich **strukturell** eher dem ETBI zuzuordnen.

(2) Entschuldigungsirrtum: Täter nimmt irrig einen Entschuldigungsgrund an, den die Rechtsordnung nicht kennt (er irrt nicht auf Tatsachenebene, sondern nur auf **Rechtsebene**):

- Nach h.M. bedeutungslos
- Praxisrelevante Ausnahme: Täter irrt sich auch auf **Unrechtsebene**, dann § 17 prüfen: Entschuldigungsirrtum kann also dann beachtlich sein, wenn er beim Täter zudem die Fehlvorstellung hervorruft, sein Verhalten stelle **kein Unrecht** dar, sei also erlaubt. In solchen Fällen unterliegt der Täter einem **Verbotsirrtum** gem. § 17.

⁴¹ Siehe Skript AT II ab Rn. 669.

⁴² Siehe Skript AT II ab Rn. 671.

cc. Sonderfall: **Putativnotwehrexzess** (**streitig**) & vgl. ausführlich MindBook AT I

- H.M.: § 33 (-) da
 - **Systematisch** außerhalb der „Grenzen der Notwehr“ i.d.S.
 - **Opferschutzargument**: Opfer hat Konfliktlage nicht veranlasst
 - **Teleologisches Arg.**: Täter würde gem. § 33 besser gestellt, als bei reinem Tatsachenirrtum i.S.e. ETBI
- BGH.: § 33 (+) wenn wenigstens obj. ein Angriff vorlag und Täter irrig von Intensivierung ausging und dabei die Notwehrgrenzen gem. § 33 überschreitet

(zu den übrigen Ansichten s.u. Gesamtschaubild 28)

2. Zu Irrtümern in Bezug auf **Strafausschließungs- / Strafaufhebungsgründe & Prozessvoraussetzungen und Prozesshindernisse** sowie

Irrtümern i.V.m. der a.I.i.c. sowie i.V.m. der Rauschtat gem. § 323a siehe Skript AT II ab Rn. 704 sowie Gesamtschaubild 28.

3. Irrtum im Zusammenhang mit der **actio libera in causa (a.I.i.c.)** - vgl. hierzu AT I

Bei der vorsätzlichen a.I.i.c. muss der Täter einen sog. **Doppelvorsatz** aufweisen. D.h. er muss im **schuldfähigen** Zustand sowohl bzgl. der Herbeiführung des **schuldunfähigen** Zustands als auch hinsichtlich der Begehung der späteren Tat im Rauschzustand vorsätzlich handeln.

Streitig: Wenn Täter in Bezug auf das anvisierte Opfer später im Rauschzustand einem **Identitätsirrtum** unterliegt (sog. error in persona).

Beispiel: A plant den B zu verprügeln und versetzt sich hierfür vorsätzlich in einen schuldunfähigen Zustand. Im Rauschzustand verwechselt A den B mit C.

- **BGH**: Irrtum ist **unbeachtlich** - keinen Unterschied zur normalen Vorsatztat (ohne Rauschzustand).
- **Differenzierende Ansicht**: Fraglich, inwiefern der Täter das **Individualisierungsrisiko** mit in den Rauschzustand genommen hat“. Ist dies der Fall, sei die spätere Identifizierung vom Tätervorsatz abgedeckt und der Identitätsirrtum als **unbeachtlicher** Motivirrtum zu bewerten (error in persona).
- **Wohl H.L.**: (+) **Wesentliche Kausalabweichung**, da dem Täter der Irrtum bei der Objektsindividualisierung **erst nach** dem Verlust der Schuldfähigkeit unterlaufe.
Argument: Der Identitätsirrtum des Täters im Rauschzustand im Falle einer vorsätzlichen a.I.i.c. wird zur **aberratio ictus** (sog. Fehlgehen der Tat), mit der Folge, dass die **Vorsatztat ausgeschlossen** ist (streitig und s.o.). Gedanke der „Werkzeugtheorie“, wonach sich der a.I.i.c.-Täter zu seinem eigenen schuldunfähigen Werkzeug mache und die Grundsätze der mittelbaren Täterschaft Anwendung finden).

Annex: Sog. rauschbedingte Irrtümer bei der Rauschtat gem. § 323a

§ 323a setzt als objektive Strafbarkeitsbedingung eine sog. Rauschtat („rechtswidrige Tat“) voraus. Dabei stellt sich die Frage, inwiefern Irrtümer des Rauschtäters zu bewerten sind und ob es einen Unterschied ausmacht, ob der Irrtum **rauschbedingt** war oder nicht. Die h.M. kann man wie folgt zusammenfassen:

- Unterliegt der Täter einem **Tatbestandsirrtum** (bspw., weil er im Rausch in Unkenntnis eine fremde Jacke mitgenommen hat), so bewirkt diese Fehlvorstellung auch hier einen Vorsatzausschluss gem. § 16, gleichgültig, ob dem Täter dieser Irrtum auch im nüchternen Zustand unterlaufen wäre.
- Auch bei einem **Erlaubnistatbestandsirrtum** (rauschbedingt oder nicht) kommt nach h.M. ein Vorsatzausschluss (analog § 16) in Betracht und eine vorsätzliche Rauschtat entfällt.
- Im Falle eines **Verbotsirrtums** hingegen **differenziert** die h.M.: Ist der Verbotsirrtum **rauschbedingt**, so ist dies **unbeachtlich**, da dies § 323a für die rauschbedingte Aufhebung der Unrechtseinsicht schon tatbestandlich voraussetze. Ist der Verbotsirrtum **nicht** rauschbedingt - würde der Täter einem solchen also auch im nüchternen Zustand unterliegen - dann ist er **beachtlich**, so dass § 17 gilt.

	<u>Prüfungsgegenstand:</u>	<u>Tatsachen</u> <u>Ebene</u>	<u>Rechts-</u> <u>ebene</u>	<u>Art des Irrtums:</u> Unkenntnis (negativer Irrtum)	<u>Art des Irrtums:</u> Irrige Annahme (positiver Irrtum)
		oder			
Tatbestandsmäßigkeit	(Grund-)Tatbestand	Tatsachenebene		Vorsatzausschluss: § 16 I 1 (ggf. FLK-Strafbarkeit gem. § 16 I 2)	Versuchsstrafbarkeit, sofern gem. § 23 strafbar
	Qualifikation	Tatsachenebene		Vorsatzausschluss: § 16 I 1 (aber Strafbarkeit aus Grundtatbestand)	Versuchsstrafbarkeit bzgl. Qualifikation, sofern gem. § 23 strafbar; evtl. in Tateinheit (§ 52) mit vollendetem Grundtatbestand
	Privilegierung	Tatsachenebene		Streitig: Nach e.A.: Strafbarkeit aus Grundtatbestand Nach h.M.: Differenzierung ob Privilegierung nur unrechtsmindernd (nur obj. Lage) relevant, d.h. Strafbarkeit aus Privilegierung - ggf. i.V.m. Versuch des Grunddelikts) oder auch schuldmindernd (dann auch Tätervorstellung relevant; bei Unkenntnis Strafbarkeit aus Grunddelikt) (wenig ausbildungsrelevant)	Strafbarkeit aus Privilegierung - § 16 II (die subjektive Vorstellung „schlägt“ die objektive Lage)
	Erfolgsqualifikation	Tatsachenebene bzgl. schwerer Folge		Unkenntnis irrelevant, <u>soweit wenigstens Fahrlässigkeit</u> bzgl. der schweren Folge vorliegt (§ 18)	Versuchsstrafbarkeit bzgl. Erfolgsqualifikation (vgl. § 11 II und § 18 - „wenigstens Fahrlässigkeit“) neben Vollendungsstrafbarkeit aus Grunddelikt (soweit dieses vollendet wurde).
	(Grund-)Tatbestand	Rechtsebene		Verbotsirrtum - § 17 , d.h. soweit unvermeidbar Straflosigkeit gem. § 17 S. 1; soweit vermeidbar Strafbarkeit (+) mit Möglichkeit der Strafmilderung gem. § 17 S. 2.	Wahndelikt - unbeachtlich
	Objektive Strafbarkeitsbedingungen	Tatsachenebene oder Rechtsebene (letztlich irrelevant)		Irrtum unbeachtlich: Denn Täter muss kein Vorstellungsbild über diese Strafbarkeitsvoraussetzung haben (nur die objektive Lage ist maßgeblich).	

	<u>Prüfungsgegenstand:</u>	<u>Tatsachen</u> <u>Ebene</u>	<u>Rechts-</u> <u>ebene</u>	<u>Art des Irrtums:</u> Unkenntnis (negativer Irrtum)	<u>Art des Irrtums:</u> Irrige Annahme (positiver Irrtum)
			oder		
Rechtswidrigkeit	Rechtfertigungsgrund	Tatsachenebene		Streitig: H.L.: Strafbarkeit aus Versuchsdelikt A.A.: Strafbarkeit aus Vollendungsdelikt	Sog. Erlaubnistatbestandsirrtum (höchst umstritten) <u>Vorsatztheorie</u>: Mangels Unrechtsbewusstsein ist Vorsatz ausgeschlossen <u>Strenge Schuldtheorie</u>: Verbotsirrtum gem. § 17 <u>Eingeschränkte Schuldtheorie</u> (h.M.): - E.A.: Vorsatzausschluss gem. § 16 I 1 direkt (Lehre von den neg. TBMM) - A.A.: Vorsatzunrechtsausschluss gem. § 16 I 1 analog - (Unrechtstheorie) - A.A.: Vorsatzschuldausschluss gem. § 16 I 1 analog, d.h. Tatbestandsvorsatz bleibt (rechtsfolgenverweisende eingeschränkte Schuldtheorie)
	Rechtfertigungsgrund	Rechtsebene		Wahndelikt - unbeachtlich	Sog. Erlaubnisirrtum: Verbotsirrtum - § 17, d.h. soweit unvermeidbar Straflosigkeit gem. § 17 S. 1; soweit vermeidbar Strafbarkeit (+) mit Möglichkeit der Strafmilderung gem. § 17 S. 2.

2. Zum error in persona und aberratio ictus: Bewertungsweichen

Gesamtsschaubild 30: Abgrenzung zwischen **error in persona** und **aberratio ictus** und weitere Unterscheidungsmerkmale

Schritt 1:

Unterscheide **error in persona** und **aberratio ictus**

Der **error in persona vel in objecto** betrifft einen Irrtum des Täters über das konkrete **Handlungsobjekt**. Der Täter nimmt eine **Individualisierung** dieses Handlungsobjekts vor, doch unterliegt er einem **Identitätsirrtum**, da er das Handlungsobjekt fehlerhaft individualisiert, sprich verwechselt.

Schritt 2: Frage: Sind die Rechtsgüter / Handlungsobjekte **tatbestandlich gleichwertig**?

Wenn ja: Allg. Ansicht: Vollendete Vorsatztat (+), da nur **unbeachtlicher Motivirrtum** (Differenz **außerhalb** der Unrechtsebene).

Wenn nein: Ganz h.M.: Vollendete Vorsatztat (-), da **beachtlicher Tatbestandsirrtum** (§ 16 I 1), denn die Fehlindividualisierung hatte auch einen **anderen tatbestandlichen Erfolg** zur Folge (Differenz **innerhalb** der Unrechtsebene zwischen Vorsatz und Tatbestand).

Aber grds. Strafbarkeit aus **Versuch und FLK-Tat**.

Bei der **aberratio ictus** individualisiert der Täter das Handlungsobjekt in seinem Vorstellungsbild korrekt. Durch einen **äußeren Geschehensablauf** kommt es jedoch zu einem Fehlgang der Tat, so dass der Täter ein **anderes** als das von ihm individualisierte und anvisierte Objekt verletzt.

Schritt 2: Vorprüfung: Wenn der Täter **auch** Vorsatz bzgl. des Verletzungsobjekts (Zweitobjekts) hatte, stellt sich der u.g. Meinungsstreit nicht. Stattdessen: Abgrenzung zwischen **dolus cumulativus** und **dolus alternativus**.

Schritt 3: Wenn Täter keinen zusätzl. Vorsatz i.S.v. Schritt 2 hatte - Frage: Sind die Rechtsgüter / Handlungsobjekte **tatbestandlich gleichwertig**?

Wenn ja: Streilig:

H.M.: **Konkretisierungstheorie:** Vorsatzausschluss (§ 16 I 1) i.F.e. Konkretisierung des Ziels durch Täter und Strafbarkeit dann nur aus **Versuchs-** und aus evtl. **FLK-Tat**.

M.M.: **Gleichwertigkeitstheorie:** Da beide Handlungsobjekte gleichwertig sind und Täter auch Vorsatz bzgl. des Gattungsmerkmals hatte, Strafbarkeit aus **vorsätzlichem Vollendungsdelikt**.

(zur sog. materiellen Gleichwertigkeitstheorie siehe Skript AT II)

Wenn nein: Allg. Ansicht: Vollendete Vorsatztat (-), da **beachtlicher Tatbestandsirrtum** (§ 16 I 1), denn die Abirrung hatte einen **anderen tatbestandlichen Erfolg** zur Folge (Differenz **innerhalb** der Unrechtsebene zwischen Vorsatz und Tatbestand).

Aber grds. Strafbarkeit aus **Versuch und FLK-Tat**.

F. Konkurrenzen:

§ 52 Tateinheit

- (1) Verletzt **dieselbe Handlung** mehrere Strafgesetze oder dasselbe Strafgesetz mehrmals, so wird **nur auf eine Strafe** erkannt.
- (2) Sind mehrere Strafgesetze verletzt, so wird die Strafe nach dem Gesetz bestimmt, **das die schwerste Strafe androht**. Sie darf nicht milder sein, als die anderen anwendbaren Gesetze es zulassen.
- (3) Geldstrafe kann das Gericht unter den Voraussetzungen des § 41 neben Freiheitsstrafe gesondert verhängen.
- (4) Auf Nebenstrafen, Nebenfolgen und Maßnahmen (§ 11 Absatz 1 Nummer 8) muss oder kann erkannt werden, wenn eines der anwendbaren Gesetze dies vorschreibt oder zulässt.

§ 53 Tatmehrheit

- (1) Hat jemand **mehrere Straftaten** begangen, die gleichzeitig abgeurteilt werden, und dadurch mehrere Freiheitsstrafen oder mehrere Geldstrafen verwirkt, so wird auf eine **Gesamtstrafe** erkannt.
- (2) Trifft Freiheitsstrafe mit Geldstrafe zusammen, so wird auf eine Gesamtstrafe erkannt. Jedoch kann das Gericht auf Geldstrafe auch gesondert erkennen; soll in diesen Fällen wegen mehrerer Straftaten Geldstrafe verhängt werden, so wird insoweit auf eine Gesamtgeldstrafe erkannt.
- (3) § 52 Abs. 3 und 4 gilt sinngemäß.

§ 54 Bildung der Gesamtstrafe

- (1) Ist eine der Einzelstrafen eine lebenslange Freiheitsstrafe, so wird als Gesamtstrafe auf lebenslange Freiheitsstrafe erkannt. In allen übrigen Fällen wird die Gesamtstrafe durch **Erhöhung** der verwirkten **höchsten Strafe**, bei Strafen verschiedener Art durch **Erhöhung** der ihrer Art nach **schwersten Strafe** gebildet. Dabei werden die Person des Täters und die einzelnen Straftaten zusammenfassend gewürdigt.
- (2) Die Gesamtstrafe darf die Summe der Einzelstrafen nicht erreichen. Sie darf bei zeitigen Freiheitsstrafen fünfzehn Jahre und bei Geldstrafe siebenhundertzwanzig Tagessätze nicht übersteigen.
- (3) Ist eine Gesamtstrafe aus Freiheits- und Geldstrafe zu bilden, so entspricht bei der Bestimmung der Summe der Einzelstrafen ein Tagessatz einem Tag Freiheitsstrafe.

1. Liegen mehrere Gesetzesverletzungen vor?

(i.R.d. Deliktsprüfung selbst zu prüfen)

- a. Eine Handlung im natürlichen Sinn bewirkt nur **eine** Gesetzesverletzung (einfachster Fall)
- b. Eine rechtliche Handlungseinheit bewirkt nur **eine** Gesetzesverletzung
 - aa) Die **tatbestandliche** Handlungseinheit zur Bestimmung **einer** Gesetzesverletzung (mehrkätige Delikte, Delikte mit pauschalierter Handlungsbeschreibung, Dauerdelikte)
 - bb) Die **natürliche** Handlungseinheit zur Bestimmung **einer** Gesetzesverletzung bei mehreren Handlungen, die **denselben** Straftatbestand erfüllen (erste Funktion - unstreitig)
 - (1) Voraussetzungen:
 - die **Handlungen sind im Wesentlichen gleichartig**
 - beruhen auf einem **einheitlichen Willensentschluss**
 - stehen in einem **engen räumlichen & zeitlichen Zusammenhang** und
 - das gesamte Tätigwerden erscheint **objektiv auch für einen Dritten** bei natürlicher Betrachtungsweise als **ein zusammengehöriges Tun**
 - (2) Fälle: Iterative und sukzessive Tatbegehung
 - (3) Ausnahme: Höchstpersönliche Rechtsgüter unterschiedlicher Rechtsgutsträger
 - cc) Die sog. Fortsetzungstat (grds. abgeschafft)

2. Wenn mehrere Gesetzesverletzungen vorliegen:

Prüfung ob Tateinheit oder Tatmehrheit

a. Prüfung ob Tateinheit vorliegt:

aa) Eine Handlung / Handlungseinheit?

(1) Eine Handlung im natürlichen Sinn

(2) Eine rechtliche Handlungseinheit:

- **Vollidentität** der Ausführungshandlungen
- **Teilidentität** der Ausführungshandlungen
- **Dauerdelikte:**
 - Unstreitig: Fall der Teilidentität
 - Z.T. Streitig: Delikt dient der Begründung & Aufrechterhaltung des anderen Delikts
 - Unstreitig: Delikt wird nur „bei Gelegenheit“ begangen
 - Sonderfall: Zäsur durch Verkehrsunfall und neuem Entschluss des Täters
- **Klammerwirkung**
- **Natürliche** Handlungseinheit (zweite Funktion - Streitig): Voraussetzungen & Ausnahmen s.o.

bb) Wenn Handlung / Handlungseinheit (+)

b. Prüfung ob Tatmehrheit vorliegt:

(Ausschlussprinzip)

Wenn Handlungseinheit (-)

= Handlungsmehrheit (+)

Prüfung ob ausnahmsweise Gesetzeseinheit:

- Spezialität
- Subsidiarität (formell / materiell)
- Konsumtion (mitbestrafte Begleittat)

Grenze:
Klar-
stellungs-
funktion

Prüfung ob ausnahmsweise Gesetzeseinheit:

- Mitbestrafte Vortat
- Mitbestrafte Nachtat

cc. Wenn Gesetzeseinheit (-): Tateinheit (+)

bb. Wenn Gesetzeseinheit (-): Tatmehrheit (+)

Erläuterungen zum Gesamtschaubild: Die wichtigsten Differenzierungsebenen sind hier durch die jeweiligen Flächen dargestellt. Die Prüfungsabfolge richtet sich nach der logischen Nummerierung bzw. alphabetischen Abfolge. Die erste wichtige Frage ist Punkt 1. Erst wenn diese positiv entschieden wurde (wenn also **mehrere** Gesetzesverletzungen vorliegen) kommt Punkt 2 in Betracht. Punkt 1 ist i.R.d. **Deliktsprüfung** zu entscheiden.

In Punkt 1 werden die wesentlichen Rechtsfiguren besprochen, die **eine** Gesetzesverletzung begründen können. Die „Handlung im natürlichen Sinn“ (unproblematisch) und die „rechtliche Handlungseinheit“ (auch tatbestandliche Bewertungseinheit genannt). Letztere beinhaltet u.a. die Rechtsfigur der „natürlichen Handlungseinheit“, die hier in ihrer „ersten Funktion“ unstreitig Anwendung findet.

Liegen **mehrere** Gesetzesverletzungen vor, „betreten“ Sie die Gebiete der Konkurrenzlehre - Punkt 2. Es ist innerhalb von Punkt 2 erkennbar, dass die Prüfung der **Tateinheit** weit mehr Raum einnimmt als die Feststellung einer **Tatmehrheit**. Dies liegt daran, dass eben erst „**in Richtung Tateinheit**“ eine „Handlungseinheit“ geprüft wird, und erst wenn (links) eine **Handlungseinheit** ausscheidet, kommt die **Handlungsmehrheit** (rechts) in Betracht - sog. Ausschlussprinzip.

Auf dem Weg zur Tateinheit muss zuerst eine „Handlung im natürlichen Sinn“ oder eine „rechtliche Handlungseinheit“ geprüft werden - hier werden also dieselben Rechtsfiguren wie in Punkt 1 herangezogen. Die Fallgruppen der rechtlichen Handlungseinheit (Voll- oder Teilidentität der Ausführungshandlungen, Dauerdelikte, Klammerwirkung oder die natürliche Handlungseinheit in ihrer „zweiten Funktion“ - streitig) sind hier die wichtigsten.

Um letztlich zu einer Tateinheit (links) bzw. Tatmehrheit (rechts) zu kommen, muss die Hürde der „Gesetzeseinheit“ (als **Ausnahme** zum Grundsatz, dass **Handlungseinheit** grds. **Tateinheit** und **Handlungsmehrheit** grds. **Tatmehrheit** begründet) - dunkelgraue Fläche - überwunden werden.

Liegt ein Fall der Gesetzeseinheit vor, so wird nur wegen des vorrangigen Delikts bestraft. D.h. die unterschiedlichen Gesetzesverletzungen werden zu einer Tat „vereinheitlicht“. Man spricht deshalb bzgl. Gesetzeseinheit auch von „unechter Konkurrenz“.

Bei der Handlungseinheit heißen die Fälle der Gesetzeseinheit Spezialität, Subsidiarität und Konsumtion. Bei der Handlungsmehrheit sind dies die mitbestrafte Vor- oder Nachtat.

Klausurrelevant ist i.R.d. Handlungseinheit die „Klarstellungsfunktion“ als „Grenze der Gesetzeseinheit“. Aus Klarstellungsgründen ist oft - trotz Spezialität, Subsidiarität oder Konsumtion - dennoch Tateinheit anzunehmen.

G. Sachverhaltsmehrheit - In dubio pro reo, Wahlfeststellung, Post- und Präpendenz:

Art. 6 EMRK

- (1) ...
- (2) Jede Person, die einer Straftat angeklagt ist, gilt bis zum gesetzlichen Beweis ihrer Schuld **als unschuldig**.
- (3) ...

Art. 103 GG

- (1) Vor Gericht hat jedermann Anspruch auf rechtliches Gehör.
- (2) Eine Tat kann nur bestraft werden, wenn die Strafbarkeit **gesetzlich bestimmt** war, bevor die Tat begangen wurde.
- (3) Niemand darf wegen derselben Tat auf Grund der allgemeinen Strafgesetze mehrmals bestraft werden.

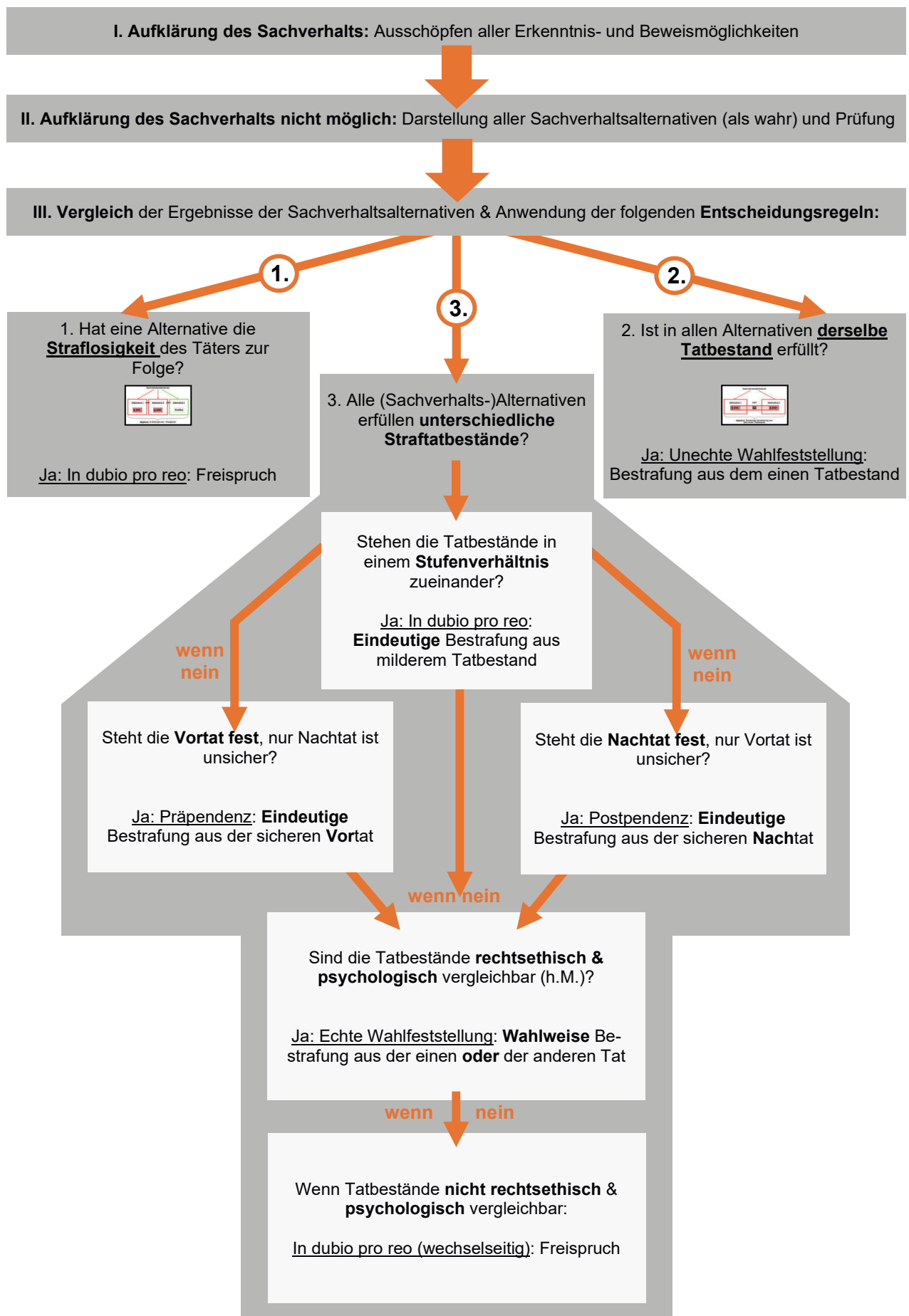
§ 244 StPO Beweisaufnahme; Untersuchungsgrundsatz; Ablehnung von Beweisanträgen

- (1) Nach der Vernehmung des Angeklagten folgt die Beweisaufnahme.
- (2) Das Gericht hat zur **Erforschung der Wahrheit** die Beweisaufnahme **von Amts wegen** auf alle Tatsachen und Beweismittel zu erstrecken, die für die Entscheidung von Bedeutung sind.
- (3) ...
- (4) ...
- (5) ...
- (6) ...

§ 261 StPO Grundsatz der freien richterlichen Beweiswürdigung

Über das Ergebnis der Beweisaufnahme entscheidet das Gericht nach seiner freien, aus dem Inbegriff der Verhandlung geschöpften **Überzeugung**.

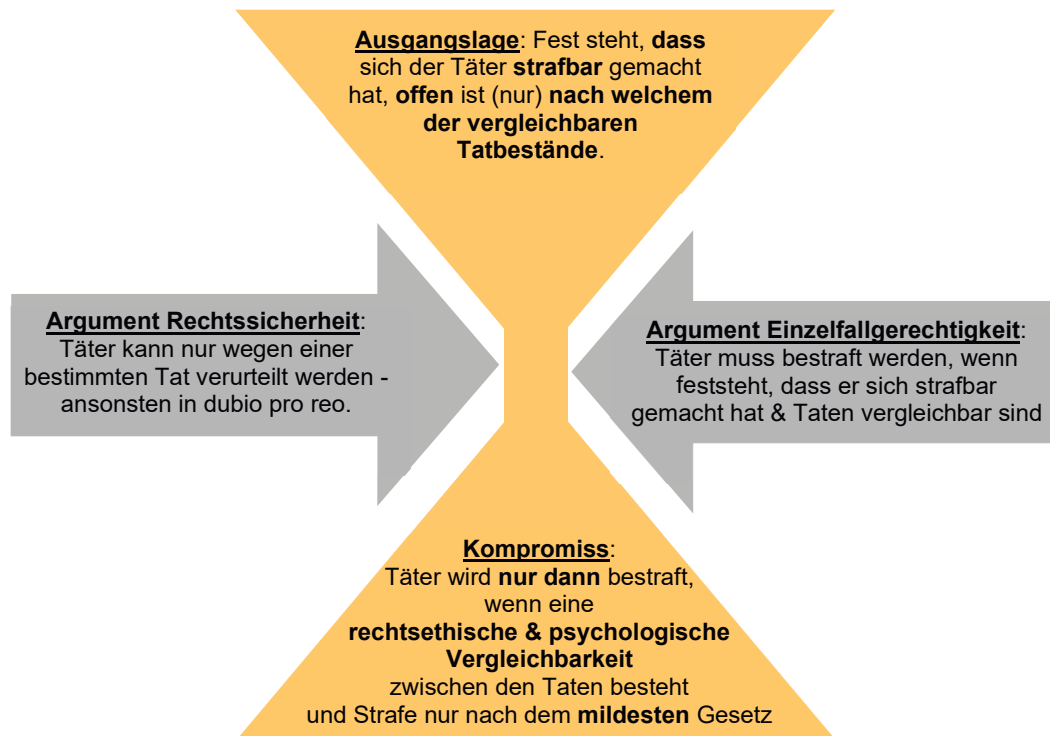
Prüfungsreihenfolge bei unklaren Sachverhalten:



Gesamtschaubild 43: Grundsätzliche Unterscheidungsweisen:

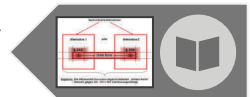
Sachverhalt 1	Sachverhalt 2	Entscheidungsregel:
Strafbarer Sachverhalt 1 <i>möglich</i>	Strafloser Sachverhalt 2 <i>möglich</i>	In dubio pro reo Ergebnis: Freispruch
Strafbarer Sachverhalt 1 <i>möglich</i>	Strafbarer Sachverhalt 2 <i>möglich</i> (aber derselbe Tatbestand wie in Sachverhalt 1)	Unechte Wahlfeststellung Ergebnis: Eindeutige Verurteilung aus dem einen Tatbestand
Strafbarer Sachverhalt 1 <i>möglich</i>	Strafbarer Sachverhalt 2 <i>möglich</i> (aber milderer Tatbestand zu dem in Sachverhalt 1 - „Stufenverhältnis“)	In dubio pro reo / In dubio pro mutius Ergebnis: Bestrafung aus dem milderen Delikt
Strafbarer früherer Sachverhalt 1 steht fest	Strafbarer späterer Sachverhalt 2 <i>möglich</i>	Präpendenz Ergebnis: Eindeutige Verurteilung wegen der Vortat
Strafbarer früherer Sachverhalt 1 <i>möglich</i>	Strafbarer späterer Sachverhalt 2 steht fest	Postpendenz Ergebnis: Eindeutige Verurteilung wegen der Nachtat
Strafbarer Sachverhalt 1 <i>möglich</i>	Strafbarer Sachverhalt 2 <i>möglich</i>	Echte Wahlfeststellung wenn o.g. Voraussetzungen vorliegen Ergebnis: Wahldeutige Verurteilung wegen dem einen oder dem anderen Tatbestand

Gesamtschaubild 44: Das „Spannungsverhältnis“ der unechten Wahlfeststellung & aktuelle Rspr.



Ansicht des 2. Strafsenats des BGH:

- Echte Wahlfeststellung ist nicht nur prozessuale Entscheidungsregel, sondern hat auch **materiell-rechtliche** Folgen: D.h. Art. 103 II GG ist zu beachten - Verstoß gegen den **Bestimmtheitsgrundsatz**.
- Es erfolge eine Verurteilung aus einer **ungeschriebenen (!) dritten Norm** (nur Rumpftatbestand mit gemeinsamem Unrechtskern) - **Rechtsunsicherheit**.

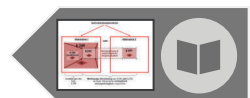


Entscheidung des Großen Senats des BGH v. 08.05.2017 (bestätigt durch BVerfG NJW 2019, 2837):

- Echte Wahlfeststellung ist eine **prozessuale Entscheidungsregel** & nicht am strengen Gesetzlichkeitsprinzip gem. Art. 103 II GG zu messen.
- Sie ist **nicht strafbarkeitsbegründend**, da bei jeder möglichen Alternative ein vom Gesetzgeber vordefinierter Tatbestand erfüllt sein muss.
- Aus diesem Grund auch **Klarheit** für den Gesetzesadressaten & **keine** Verletzung des **Schuldprinzips**

Klausurtyp:

- Bewertungsmerkmal der „rechtsethischen & psychologischen Vergleichbarkeit“ nach wie vor wenig klar, d.h. **sorgfältige Prüfung** und **im Zweifel restriktive** Auslegung.
- Prüfung, ob evtl. ersatzweise Tatbestands**reduktion** möglich ist.



Effektiver Lernen: Strafrecht ist das einfachste Rechtsgebiet, wenn du es richtig lernst

- **Multisensorisches Lernen:** Unsere Kombination aus Text, Bild und Animation ist am effektivsten, was in der Lernforschung auch seit langem belegt ist.

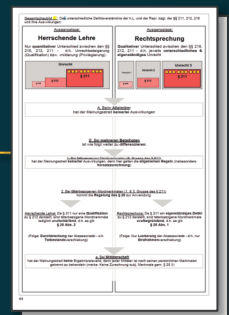
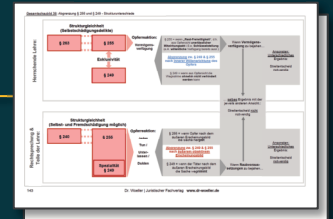
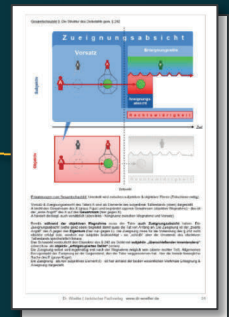
Beispiel: Anhand unseres **Tatbilds des Diebstahls** verstehst du seine innere Struktur und kannst dir seine Wesensmerkmale weit nachhaltiger im Gedächtnis speichern.

- **Strukturverständnis:** Über das Einzelwissen hinaus lernen wir im Kontext, d.h. mit Fokus auf die Ursprünge, Zusammenhänge und auch Gegensätze eines Klausurproblems.

Beispiel: Mit unserem **Gesamtschaubild** zur Abgrenzung zwischen Raub & räuberischer Erpressung kannst du in der Klausur nicht mehr „falsch abbiegen“.

- **Zeitersparnis:** Kein mühevolles & zeitintensives Herausschreiben - unsere Kurs-Handouts sind so konzipiert, dass du dir diesen zeitintensiven Schritt sparen kannst.

Beispiel: Zum umstrittenen Verhältnis der Tötungsdelikte findest du alle Argumente sowie Rechtsfolgen zusammengefasst in unserer **Übersicht** - damit hast du alle relevanten Infos.



Mehr Wissen: Lerne von Anfang an auf Prädikatsniveau

- **Umfassend:** Unsere Skripte gehören sicherlich zu den umfassendsten im Strafrecht und auch unser **aktueller Grundkurs Strafrecht** vermittelt weit mehr als nur Basiswissen.

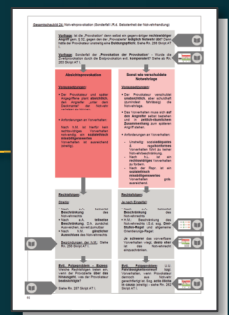
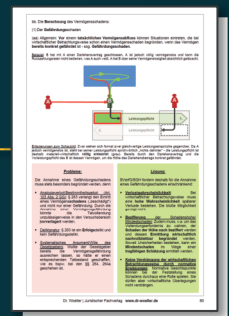
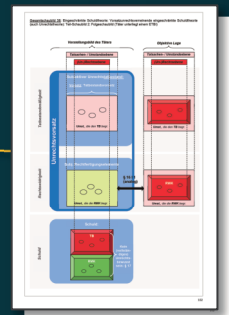
Beispiel: Der **Erlaubnistatbestandsirrtum** kann in sehr vielen Alltagssituationen auftreten. In unserem aktuellen Handout zum Grundkurs Strafrecht 2026 widmen wir ihm 14 Seiten.

- **Hohes Lernniveau:** Auch der Anfänger sollte gleich zum Examens-Produkt greifen und sich nicht zu lange auf Oberflächen-Niveau in „trügerischer Sicherheit“ wiegen.

Beispiel: Der Vermögensschaden des Betrugs ist einer der Klausur-Klassiker, inhaltlich und bildlich widmen wir uns diesem im Skript BT I auf über 25 Seiten.

- **Prüfungsorientiert:** Wir konzentrieren uns auf alle klausurrelevanten Streitpunkte. Im MindBook & Kurs-Handout werden diese nochmal kompakt zusammengefasst.

Beispiel: Bekannt und bewährt ist unser Prüfungs-Fahrplan zur **Notwehrprovokation**, der jede Prüfungskonstellation abdeckt und mit aktueller BGH-Rechtsprechung weiter Relevanz gewinnt.



Fokus auf Strafrecht: Strafrecht ist unsere Leidenschaft

- **Konzentriert:** Dr. Woeller ist ein spezialisiertes Fachrepetitorium und kein „All-In-One-Anbieter“ - Strafrecht ist unsere Leidenschaft & das merkst du von Anfang an.
- **Deine Stärke:** Strafrecht ist das kleinste Rechtsgebiet und Pflichtfach im 1. & 2. Examen und in jeder mündlichen Prüfung. Lerne Strafrecht also nicht auf Lücke, sondern mache es zu „deiner Stärke“.
- **Ein Skript & ein Kurs:** Wir filtern & beobachten Rechtsprechung sowie Lehrbücher, Kommentare & Skripte nach wichtigem und aktuellem Prüfungswissen - Wir nehmen dir diesen Schritt ab & sind für dich da - konzentriere dich auf dein Examen.

